Betriebsführer und Betriebsführerstellvertreter bei der Aktiengesellschaft.

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Maximilian Scheck
Referendar aus Stadtamhof

Approbiert am 19. Dezember 1935

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1936

Referent: Univ.-Profeſſor Dr. Liermann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite:

A. Einleitung.

§ 1. Die soziale Gesetzgebung 7
§ 2. Betriebsrat und Vertrauensrat 8
§ 3. Der Führergedanke in Wirtschaft und Arbeitsverfassung . . . 9

B. Der Führer des Betriebes, Allg. Teil.

§ 1. Der Unternehmer als Betriebsführer 11
§ 2. Voraussetzungen der Betriebsführereigenschaft 12
§ 3. Befugnisse des Führers des Betriebes 14
§ 4. Ueber die Stellvertretung des Betriebsführers 16
§ 5. Folgen der ehrengerichtlichen Verurteilung des Betriebsführers . 20
§ 6. Der Betriebsführer bei juristischen Personen und Personengesamtheiten 24

C. Der Betriebsführer bei der Aktiengesellschaft.

§ 1. Das Verhältnis der Organe der A.G. zueinander 26
§ 2. Der Vorstand der A.G. als Betriebsführer 28
§ 3. Die Rechtslage bei einköpfigem Vorstand 29
§ 4. Rechtslage, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht . 32
1. Vorliegen von Einzelvertretungsmacht 32
2. Rechtslage bei Gesamtvertretungsbefugnis 38

D. Der Betriebsführer im neuen Aktienrecht.

§ 1. Gedanken zur Aktienrechtsreform 46
§ 2. Aktienrecht und Führerprinzip 48
§ 3. Stellung der Organe der A.G. in den Reformbestrebungen . . 50
§ 4. Wirtschaftsführertum und Betriebsführerschaft 52
§ 5. Die Betriebsführerstellung im neuen Aktienrecht 54

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533902_0100

Schrifttum.

I. Lehrbücher und Kommentare.

Brodmann: Aktienrecht, Kommentar, Berlin, Leipzig 1928.

Dersch, Hermann: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar. Berlin 1934.

Hueck-Nipperdey (Hueck-N.): Lehrbuch des Arbeitsrechts, I, 3.—5. Aufl. 1930.

Hueck-Nipperdey-Dietz (H.N.D.): Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Kommentar, München, Berlin 1934.

Mansfeld-Pohl, Steinmann, Krause (M.P.): Die Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar. Berlin, Leipzig, Mannheim, München 1934.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 4. Aufl. 1913.

Staub: Kommentar zum HGB, 14. Aufl. bearbeitet von Pinner, Bondi, Gadow und Heinichen, Bd. II, Berlin, Leipzig 1933.

Staudinger: Kommentar zum BGB, Bd. I, 9. Aufl. 1925, München, Berlin, Leizpig.

Wieland: Lehrbuch des Handelsrechts, Bd. II, München, Leipzig 1931.

II. Einzelschriften, Aufsätze und Dissertationen.

Bergmann: Aktienrecht und Führerprinzip, in DJZ 1934, Heft 6.

Danielcik: Der Treugedanke im Aktienrecht, in Die Deutsche Volkswirtschaft, 1934, Heft 3.

Dersch, Hermann: Die Rechtsnatur der Tarifordnung und der Betriebsordnung und ihre praktischen Auswirkungen, in DAR 1934, Heft 4.

— Rechte und Pflichten des Unternehmers in der neuen Arbeitsverfassung, in Staats- und Selbstverwaltung, Jahrg. 1935, Heft 2.

Dietrich: Zur Neugestaltung des Aktienrechts, in DJZ 1935, Heft 35.

Dietz, Rolf: Die Stellung des Führers des Betriebes und des Vertrauensrats, in DAR 1934, Heft 2.

Erdmann: Betriebsführer und Vertrauensrat im neuen Arbeitsrecht, in „Der Vertrauensrat", Beilage zu den Monatsheften f. NS-Sozialpolitik, 1934, H. 7.

Fischer, Rudolf: Die Aktiengesellschaft, in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts, Bd. III, 1916.

Geßler: Die geistigen Grundlagen eines Stimmrechtes für den Vorstand einer A.G. und die praktische rechtliche Ausgestaltung, in D.Justiz 1935, Heft 41.

Gieseke: Grundsätzliches zur Reform des Aktienrechts, in „Beiträge zum Wirtschaftsrecht".

v. d. Goltz: Der deutsche Unternehmer als Führer seiner Gefolgschaft und Träger wirtschaftlicher Aufgaben, in Deutsches Recht 1934.

Herrschel: Unternehmer und Führer des Betriebes, in DJZ 1934, Heft 10.

Huber: Der Treuhänder der Arbeit, in DJZ 1935, Sp. 202 ff.

Huber, Rud.: Betriebsordnung und Tarifordnung, in JW 1934, Heft 17.

Jans: Unternehmer und Führer des Betriebes, in DJZ 1934, Heft 16/17.

Jörges: Die Bestellung des Betriebsführers nach Aberkennung der Betriebsführereigenschaft des Unternehmers, in Arbeitsr. u. Volkst. 1935, Heft 3.

Kißkalt: 2. Bericht des Aktienrechtsausschusses, abgedr. in Zeitschr. d. Akad. f. Deutsch. Recht 1935, Heft 5.

— Ueber die Aktiengesellschaft im nationalsozialistischen Staat, in NS-Handbuch der Rechtswissenschaft.

Köhler, Hellmut: Die Rechtsstellung des Unternehmers und Führers des Betriebes. Erl. Diss. 1935.

Krönig: Führer und Unternehmer, in DAR 1935, Heft 3.

Kübel, Jos.: Gedanken zur Reform des Aktienrechts, in NS-Handbuch der Rechtswissenschaft.

Kühn, Friedr.: Der Führergedanke in der neuen Arbeitsverfassung. Leipzig 1935.

Mansfeld: Der Führer des Betriebes, in Jur.Wochenschr. 1934, Heft 17.

Potthoff, Heinz: Unternehmer und Betriebsführer, in Wirtschaft und Sozialrecht, Beilage: Der Deutsche Unternehmer 1934, Nr. 6.

Reuß: Das Verhältnis zwischen dem nach § 3 III AOG ernannten Führer des Betriebes und dem Unternehmer, in DAR 1935, Heft 9.

Rhode: Der „andere Führer des Betriebes", in DAR 1935, Heft 6.

Spohr, Werner: Der Führer in der A.G. und seine Stellvertretung, in Zeitschrift für handelsw. Forschg. 1935, Heft 1.

Thieme, Hans: Führerprinzip in der Arbeitsverfassung, in DAR 1935, Heft 8.

Wagner: Kann ein Jude Betriebsführer einer deutschen Gefolgschaft sein?, in Jugend und Recht 1934, Heft 4.

Zahn, Johannes: Wirtschaftsführertum und Vertragsethik im neuen Aktienrecht, Berlin, Leipzig 1934.

III. Zeitschriften, Entscheidungssammlungen, Sammelschriften.

Deutsche Juristen-Zeitung (DJZ): Organ der Reichsfachgruppe Hochschullehrer, hrsg. Dr. Carl Schmitt.

Deutsche Justiz (D.Just.): Rechtspflege und Rechtspolitik, hrsg. Dr. F. Gürtner, Berlin, 97. Jahrg. 1935.

Deutsches Arbeitsrecht (DAR): hrsg. Dr. Werner Mansfeld, Mannheim, Berlin, Jahrg. 1934 u. 1935.

Deutsches Recht (DR): hrsg. Dr. H. Frank, 5. Jahrg. 1935, Berlin.

Die Deutsche Volkswirtschaft: Nationalsozialistischer Wirtschaftsdienst, Verlag f. Wirtschaftswissenschaft, Berlin, 3. Jahrg. 1934.

Ehrenberg, Viktor: Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. III, 1. u. 2. Abteilung. Leipzig 1929.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ).

Frank, Hans: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. Verlag Frz. Eher, München 1935.

Heymann, Ernst: Beiträge zum Wirtschaftsrecht, hrsg. v. Klausing, Nipperdey, Nußbaum. Marburg 1931.

Jugend und Recht: Zeitschrift der Fachgruppe Referendare, Rechts- und Wirtschaftsverlag, Berlin 1934.

Juristische Wochenschrift (JW): Hrsg. v. dem Reichsfachgruppenleiter der Fachgruppe Rechtsanwälte, Dr. W. Ranke, Leipzig, Berlin 1934.

Staats- und Selbstverwaltung: Zeitschrift für Staats- und Kommunalverwaltungen und -beamte. Hrsg. Prof. Dr. H. Dersch, Berlin 1935.

Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, begr. v. E. Schmalenbach, hrsg. Dr. E. Walb, Leipzig, 29. Jahrg. 1935.

A. Einleitung.

§ 1.

Die soziale Gesetzgebung.

Die arbeitsrechtliche Gesetzgebung war nach Beendigung des Weltkrieges eine der vordringlichsten Aufgaben, der sich die neugebildete Regierung widmen mußte. Bis dahin war ein einheitliches Arbeitsrecht für das ganze Reich noch nicht vorhanden; die gesetzlichen Regelungen des Arbeitsvertrages beruhten vielmehr nur auf einigen wenigen Reichsgesetzen (Reichsgewerbeordnung v. 21. 6 1869, Neufassung v, 27. 7. 1900; Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1895, Novelle v. 10. 6. 1914; Seemannsordnung v. 2. 6. 1912; Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt v. 15. 6. 1895; Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei v. 15. 6. 1895), zahlreichen Landesgesetzen (auf den dem Landesrecht vorbehaltenen Gebieten, vor allem das Recht der Bergarbeiter, der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer und dem Gesinderecht. Auch hier herrschte große Zersplitterung.[1])) und zahlreichen einzelnen Bestimmungen, die in sonstigen Gesetzen zerstreut waren. Auch mit dem öffentlich-rechtlichen Teil des Arbeitsrechts stand es nicht viel besser. Zwar gab es hier gesetzliche Regelungen, aber es fehlte an der systematischen Durchführung und an der Einheitlichkeit. Diese Vereinheitlichung, eine Modernisierung und Verbesserung und die allgemein gesetzliche Regelung waren Forderungen, die schon vor dem Kriege der Erfüllung harrten.

Das Hilfsdienstgesetz vom 5. 12. 1916 brachte die ersten Erfolge des Kollektivgedankens, indem hier die erste staatliche Anerkennung der Gewerkschaften erfolgte und so eine ganz veränderte Stellung des Staates zu den Gewerkschaften eingeleitet wurde.

Als das Millionenheer am Ende des Krieges nach Deutschland zurückflutete, war es notwendig, die Kriegsteilnehmer wieder in den Wirtschaftsprozeß einzugliedern. Die Novemberrevolution hatte als ihren Hauptträger die Arbeiterklasse, und so traten gerade auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Forderungen zutage, die auch teilweise durchgeführt wurden. Eine materielle Besserstellung, ein Mitbestimmungsrecht in allen den Arbeitnehmer berührenden Fragen sollten das Ziel der neuen Reformen sein. Insbesondere erhärtet sich der Kollektivgedanke und stellt die Gewerkschaft in den Mittel-

[1]) so waren z. B. vor 1918 nicht weniger als 44 verschiedene Gesindeordnungen in Deutschland in Geltung. (s. Hueck-N., Bd. I, S. 17.)

punkt der arbeitsrechtlichen Entwicklung. Er führte den Sieg des Tarifvertrages über die Einzelregelung der Arbeitsverträge herbei.

Mit der Reichsverfassung wurde (Art. 157: „Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht") die Vereinheitlichung und Verreichlichung der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung beschlossen. Um dem dringendsten Bedürfnis Genüge zu tun, waren die Revolutionsverordnungen (v. 12. 11. 1918, 13. u. 23. 11. 1918, 4. 3. 1919, besonders über Tarifwesen, Betriebsvertretung, Schlichtungswesen) und die Demobilmachungsverordnungen erschienen. In der Folgezeit ergingen eine Fülle von arbeitsrechtlichen Einzelgesetzen und Verordnungen, die ohne ein bestimmtes System erlassen wurden und die nur die jeweils notwendigen Maßnahmen regelten, vielfach auch von politisch einflußreichen Gruppen durchgedrückt wurden. In ihrer Gesamtheit stellten sie ein neues Arbeitsrecht dar [2]).

Der nationalen Revolution 1933 war es vorbehalten, durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die dem deutschen Arbeitsmann jene langersehnte Gleichberechtigung gab, deren Grundlage gegenseitige Achtung und enge Volksgemeinschaft bilden.

§ 2.

Die Geistesrichtung der vor- und nachrevolutionären Arbeitsgesetzgebung erkennbar in Betriebsrat und Vertrauensrat.

Der Geist der Zeit vor 1933 läßt sich aus dem am 4. Febr. 1920 ergangenen Betriebsrätegesetz erkennen; besonders augenfällig ist der grundsätzliche Unterschied zwischen dem heutigen Vertrauensrat des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und dem früheren Betriebsrat [3]).

Der Betriebsrat des Betriebsrätegesetzes zeigt sich als ein Organ, das zum Werkzeug klassenkämpferischer Verbände wird, dessen Tätigkeit von den Gewerkschaften beeinflußt ist, da die Betriebsräte im wesentlichen Funktionäre der Gewerkschaften waren; er ist sozusagen der „verlängerte Arm von Klassenkampfverbänden" [4]). Das Betriebsrätegesetz beruht in seiner Grundidee auf der Gegenüberstellung der zwei Kräftegruppen: Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Klassenkampfidee durchdrang den Betriebsrat, der sich in seiner Zusammensetzung als Gegenpol des Arbeitgebers betrachten mußte. Daran vermochte auch nichts § 1 des Betriebsrätegesetzes [5])

[2]) Hueck-N., S. 21.

[3]) s. Erdmann, in „Der Vertrauensrat".

[4]) Kühn a. a. O., S. 17.

[5]) § 1 Betr.R.Ges.: „Zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) dem Arbeitgeber gegenüber und zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke sind in allen Betrieben . . . Betriebsräte einzurichten."

etwas zu ändern, denn als vornehmliche Aufgabe wurde doch die „Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer" bezeichnet und betrachtet; die „Unterstützung des Arbeitgebers" war mehr unumgängliche Konzession im Interesse der Erhaltung der Arbeitsstätte und stand nicht selten in Widerspruch zu der erstgenannten Aufgabe des Betriebsrats.

Demgegenüber bedeutet die Tatsache, daß dem Vertrauensrat des AOG die Vertrauensmänner g e m e i n s a m mit dem Unternehmer als Führer des Betriebes angehören, einen völligen Wandel in den Anschauungen über das Verhältnis dieser beiden Kräfte zueinander. E i n e g e m e i n s a m e P f l i c h t ist beiden auferlegt: „Das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Betriebsgemeinschaft zu vertiefen" [6]). Das Ziel ist also eine gefestigte, innere Betriebsg e m e i n s c h a f t. Aus den zwei Faktoren der vergangenen Epoche muß eine Einheit werden, die stark und geeignet ist, „zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat" das Bestmögliche beizutragen. Das bedeutet nicht nur die völlige Ueberwindung der Klassenkampfidee, sondern darüber hinaus eine neue Auffassung von der Arbeit als solcher. Sie gibt der Arbeit im Betrieb als Dienst an der Nation ein neues „Ethos der Arbeit" [7]): Die Wandlung in der Arbeitsauffassung, eine neue Zielsetzung bezüglich des Betriebszweckes und die Schaffung der Betriebsgemeinschaft haben naturgemäß auch den Aufgabenkreis der Betriebsleitung verändert. Dies kommt in der neuen Einrichtung des Führers des Betriebes zum Ausdruck.

§ 3.

Der Führergedanke in Wirtschaft und Arbeitsverfassung.

Der Nationalsozialismus dringt mit seiner Auffassung von der Totalität des Staates darauf, daß seine Grundsätze alle Gebiete des völkischen Lebens durchdringen. Der Grundsatz des Führertums und der Persönlichkeit mußte deshalb auch in der Wirtschaft verwirklicht werden [8]). Die Uebertragung des Führerprinzips auf diese Ebene bedurfte jedoch einer genauen Durchdenkung, denn die Anforderungen und Voraussetzungen sind hier wesentlich andere, als auf militärischem oder politischem Gebiet. Wie die politische Verfassung das organische, politische und rechtliche Zusammenleben eines Volkes im Staat regelt, so etwa spiegelt die Wirtschaftsverfassung das wirtschaftliche und rechtliche Zuammenleben aller in der Wirtschaft Tätigen wider.

---

[6]) AOG § 6, Abs. 1.
[7]) H.N.D., zu § 1, S. 31.
[8]) Mansfeld-Pohl (M.P.), S. 8.

Insofern ergaben sich Vergleichs- und Anhaltspunkte, die es erreichbar machen, eine Angleichung der Wirtschaftsverfassung an die allgemeinen Staatsgrundsätze zu bewirken. Zwar vertritt Herrschel [9]) die Ansicht, daß es dem Gesetzgeber mit der Einführung des AOG ferngelegen sei, eine neue Wirtschaftsordnung einzuführen, daß dies vielmehr der natürlichen Entwicklung im ständischen Aufbau und der Neuregelung des Gesellschaftsrechtes vorbehalten sein sollte. Doch bemerkt Jans [10]) zutreffend, daß das AOG nicht ein Gesetz mit nur juristischen Wirkungen ist, sondern für die ganze Volksordnung, für das politische und wirtschaftliche Zusammenleben des Volkes grundlegende Bedeutung hat. Gewiß ist noch keine endgültige, erschöpfende Wirtschaftsordnung geschaffen worden — es liegt dies auch der Absicht des AOG fern; aber neben dem ständischen Aufbau und der Neuregelung der Gesellschaftsordnung spielt die Regelung der Arbeitsverhältnisse eine so wichtige Rolle im Leben eines Volkes, daß die Ordnung der nationalen Arbeit als ein wesentlicher Teil der neuen Wirtschaftsverfassung anzusehen ist.

Die Führerschaft beruht auf militärischem Gebiet auf der disziplinierten Unterordnung der Geführten unter einen höheren Willen; alles Tun und Unterlassen hängt allein von der Führung ab. Auf wirtschaftlichem Gebiet liegen die Dinge wesentlich anders. Ein Führer kann hier nicht alles befehlen, was ausgeführt werden soll, die Geführten sind vielmehr je nach ihrer Stellung und Tätigkeit meist sich selbst überlassen. Der Führer regelt ihr Tun nicht in allen Einzelheiten, sondern weist ihm lediglich die richtige Bahn. So wenig äußere Aehnlichkeit aber auch dieser neue Führerbegriff mit der alten Auffassung von Führer und Führung hat, so sehr ist er doch innerlich verwandt mit diesen. Das zeigt sich in mannigfachen Bestimmungen und Ausdrücken des AOG. Der Begriff der Betriebsgemeinschaft als Parallele zur Kameradschaft zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, die Verpflichtung zur Betriebstreue der Betriebsgemeinschaft gegenüber, all das sind Wesensbestandteile einer echten „Führung". Kühn [11]) entwickelt die Führerstellung aus dem konkreten Ordnungsdenken und kommt zu dem Ergebnis: „Die Ordnung der nationalen Arbeit entfaltet die Leitung der Arbeit aus der eigenen Ordnung, die das Arbeitsleben als ein geschlossenes Gemeinschaftsleben in sich trägt, und gibt sie hier einem der Beteiligten, dem Unternehmer, zur verantwortlichen Wahrnehmung in die Hand. Damit verwirklicht sie den Führergedanken in seinem vollen Sinn, indem er mit der Vorstellung echter Gemeinschaftsordnung notwendig verbunden ist und sie erweist sich so ihrem inneren Wesen nach als Führerverfassung."

[9]) Herrschel, in DJZ 1934, H. 10, Sp. 653.
[10]) Jans, in DJZ 1934, H. 16/17, Sp. 1059.
[11]) Kühn a. a. O., S. 7 u. 55.

B. Der Führer des Betriebes.

§ 1.

Der Unternehmer als Betriebsführer.

§ 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit spricht vom Unternehmer [12]) als dem Führer des Betriebes: „Im Betrieb arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes . . .". Er zeigt uns also den Willen des Gesetzes: An der Spitze des Betriebes soll der Unternehmer stehen und zwar „als Führer" [13]). Damit stehen zwei Begriffe vor uns und es erhebt sich die Frage, ob das Führertum eine selbständige Funktion bedeutet und vom Unternehmertum getrennt [14]) werden muß, oder ob diese beiden Funktionen eine Einheit bilden. Letzterer Ansicht ist Mansfeld [15]), der den Unternehmer als den „geborenen Führer" bezeichnet, diesen Ausdruck dabei aber so eng faßt, daß er glaubt, dem Unternehmer seien „als Führer durch das Gesetz keine besonderen Pflichten auferlegt und keine Sonderrechte verliehen." Alle Rechte und Pflichten des Führers des Betriebes seien Rechte und Pflichten des Unternehmers, rechtlich sei an seiner Stellung der Gefolgschaft gegenüber nichts geändert worden. Mansfeld braucht den Führer des Betriebes nur, um den Unternehmer in einem neuen Lichte erscheinen zu lassen und „ihn der Gefolgschaft als den für das soziale Geschehen des Betriebes Verantwortlichen zu zeigen." (Ebenso Mansfeld-Pohl, zu § 1, S. 76.) Dieser Auffassung ist jedoch nicht beizustimmen. Hueck-Nipperdey sind denn auch der anderen Meinung: Es sei davon auszugehen, daß einerseits das Führertum dem Unternehmer als solchem zusteht, daß es aber andererseits notwendig in der Betriebsgemeinschaft wurzelt. Nur wenn der Unternehmer mit der Gefolgschaft zusammenarbeitet, stehe ihm das Führerrecht zu.

Das Gesetz bezeichnet also in § 1 lediglich den ihm genehmen Normalfall, daß der seinen Betrieb leitende Unternehmer gleichzeitig Führer des Betriebes sein soll. Wenn man den oben auf S. 10 gewonnenen Gedanken, — daß nämlich das AOG einen wesentlichen Teil der neuen Wirtschaftsverfassung ausmacht, — richtig verwertet, muß

---

[12]) Nach allgemeinen Grundsätzen wird derjenige als Unternehmer bezeichnet, der das Risiko des Betriebes. trägt. (Dersch, zu § 1, Anm. 3 a)

[13]) Wie die Führerschaft aufzufassen ist, wurde schon in dem vorhergehenden Kapitel angedeutet und wird im Verlauf der Arbeit des öfteren aufgezeigt.

[14]) s. Potthoff, in Wirtsch. u. Sozialr., 13. Jahrg., H. 6.

[15]) Mansfeld, in JW 1934, S. 1004 ff.

man zu dem Schluß kommen, daß die Rechtsstellung des Unternehmers in starkem Maße durch die Gesetze und den Geist der neuen Wirtschaftsordnung mitbestimmt wird. Die später zu zeigenden Probleme bei der Aberkennung der Führereigenschaft beweisen deutlich die Doppelstellung, die der Unternehmer als Führer des Betriebes nunmehr einnimmt. Huber[16]) charakterisiert diesen Zustand wie folgt: „Der Unternehmer . . . ist als Herr des Unternehmens privater Rechtsträger, als Führer des Betriebes aber Organ eines öffentlichen Verbandes." Die Betriebsgemeinschaft ist ein Teil der vom Staat geschaffenen und geschützten Sozialordnung, und damit der öffentlichen Ordnung geworden. Gegenüber dem früheren Zustand ist der Unternehmer, der gleichzeitig Führer des Betriebes ist, in einem Teil seiner Befugnisse — eben den durch das AOG umrissenen Aufgaben — über seine rein privatrechtliche Stellung hinausgewachsen in eine zugleich öffentlich-rechtliche. Man könnte diese teils privatrechtliche, teils öffentlich-rechtliche Stellung als eine Art „soziale Machtstellung" bezeichnen, die verbunden ist mit der entsprechenden Verantwortung gegenüber dem Betrieb, der Gefolgschaft und dem ganzen Volk.

Alle Rechte und Aufgaben aber, deren Regelung durch das AOG nicht berührt wurde, verbleiben weiterhin allein dem Unternehmer selbst, denn sie haben mit dem Führeramt des AOG nichts zu tun. In dem — wohl häufigsten — Falle, daß der Unternehmer den Betrieb selbst leitet, er also als Führer des Betriebes anzusehen ist, vermengen sich natürlich die beiden Funktionen, ihre Auswirkungen aber sind stets aufs schärfste auseinanderzuhalten.

§ 2.

Voraussetzungen der Betriebsführereigenschaft.

Nicht jeder Unternehmer kann gleichzeitig Führer des Betriebes sein. Das Gesetz verlangt, daß nur derjenige es sein kann, der in seinem Betrieb auch tatsächlich mitarbeitet[17]). Denn dem Unternehmer steht das Führeramt nicht infolge seiner wirtschaftlichen Machtstellung zu, sondern es gehört zum Wesen und Begriff des Betriebsführers, daß er mit der Gefolgschaft zusammenarbeitet, daß er der Betriebsgemeinschaft angehört, die ja gerade aus dem Führer und der Gefolgschaft besteht. In dieser Betriebsgemeinschaft wurzelt also die Führerstellung. Der Führer ist das Haupt einer Gefolgschaft gleichstrebender Mitarbeiter, die seiner Leitung unterstehen. Diese Leitungsmacht ist ihm aber nicht um seiner selbst willen, sondern um der Gemeinschaft willen gegeben[18]). Steht er

[16]) Huber, in JW 1934, S. 1919 ff.
[17]) § 1: Im Betrieb arbeiten der Unternehmer als F.d.B.
[18]) s. Dietz, in DAR 1934, S. 101.

außerhalb dieser Gemeinschaft, so mag er als Unternehmer wohl das wirtschaftliche Risiko tragen, die Führerschaft aber muß einem anderen übertragen werden, der mit dem Betrieb in enger Gemeinschaft steht. Es wird also in diesem Falle ein Stellvertreter zu bestimmen sein. (Ueber die Stellvertretung siese S. 16 ff.)

Weitere Bedingungen, wie Deutsche Staatsangehörigkeit, Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront (die z. B. beim Vertrauensmann gefordert ist) oder bezüglich der Rasse sind im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt.

Wagner [19]) nimmt gegen die Ansicht, daß auch ein Jude Betriebsführer sein könne, in sehr energischer Weise Stellung. In der gleichen Richtung bewegen sich noch verschiedene andere Aufsätze [20]). Es läßt sich auch nicht leugnen, daß man dem Sinn des AOG am besten gerecht wird, wenn man dem Betriebsführer besondere rassische Vorbedingungen auferlegt. Es ist zwar nicht zu übersehen, daß es dem Gesetzgeber ein leichtes gewesen wäre, diese Frage eindeutig zu lösen und es hätte der vielgerühmten Leichtfaßlichkeit und Einfachheit des Gesetzes keinen Abbruch getan, wenn es dem Juden die Befähigung, Führer des Betriebes zu sein, abgesprochen hätte. Daß es das unterlassen hat — man darf mit dem Wort es sei doch eine „Selbstverständlichkeit" nicht allzu leichtfertig umgehen — beweist, daß durch dieses Gesetz noch keine endgültige Regelung getroffen werden sollte. Auch wurde in einer amtlichen Verlautbarung des Reichsarbeitsministeriums im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium vom 10. 3. 34 eindeutig festgelegt: „Von der Aufstellung besonderer Voraussetzungen ist dabei hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und der Rassezugehörigkeit abgesehen worden. Auch nichtarische Unternehmer können daher Führer des Betriebes sein. Das entspricht den wiederholten Verlautbarungen der Reichsregierung, nach denen die Bestimmungen des Gesetzes über das Berufsbeamtentum für das Gebiet der Wirtschaft keine Anwendung finden" [21]). Auch betonte der Führer selbst (vor den Reichsstatthaltern am 7. 6. 33), daß eine allzu rasche Umwälzung auf wirtschaftlichem Gebiete gewisse Gefahren mit sich bringe, und deshalb von einer Regelung der Rassenfrage in der Wirtschaft abgesehen werden müsse.

Alle diese Aufsätze und Verlautbarungen stammen jedoch aus einer Zeit, in der der Umbruch der deutschen Wirtschaft erst be-

---

[19]) Wagner, in Jug. u. Recht, 1934, Nr. 4.

[20]) Reinhard, in Der Betrieb, 4. Jahrg., Heft 3; Löbsack, in Der Deutsche, 1934, Nr. 28 u. andere.

[21]) Erklärung des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Bayern (abgedr. „Der Deutsche Unternehmer" Nr. 12 vom 25. 3. 34: „Die Gauleitung der NSBO der DAF in Mittelfranken hat vor einigen Tagen in der Presse bekanntgegeben, daß im Bereich des Gaues Mittelfranken Juden als Betriebsführer nicht in Frage kommen, und daß deshalb jüdische Geschäftsleiter einen arischen Vertreter zu benennen haben. Diese Bekanntmachung und Anordnung entbehrt der gesetzlichen Grundlage, weil das Ges. z. Ord. d. nat. Arb. keine Bestimmung enthält, auf die sie gestützt werden könnte."

gonnen wurde. Insbesondere war die deutsche Rassengesetzgebung erst in der Vorbereitung. In der Zwischenzeit hat die Ausmerzung jüdischer Elemente aus allen öffentlichen Aemtern erhebliche Fortschritte gemacht. Die diesbezüglichen Bestrebungen erhielten ihre Krönung durch den Erlaß der sogen. „Nürnberger Gesetze vom 15. 9. 35". Diese zeigen, daß der Nationalsozialismus gewillt ist, bezüglich der Rassenfrage eine eindeutige Lösung durchzuführen. Die vor kurzem erschienenen Ausführungsbestimmungen zu den erwähnten Gesetzen ergeben die endgültige Ausschaltung der Juden aus allen Stellen des öffentlichen Lebens. Sie stellen uns vor allem klar vor Augen, daß es mit der Rassenauffassung unvereinbar ist, daß ein Deutscher von jüdischer Seite beeinflußt oder gar geführt würde. Das Amt des Betriebsführers, mit seinem stark öffentlichrechtlichen Einschlag, kann also unmöglich von einem Juden wahrgenommen werden. Die neueste Entwicklung fordert also, daß ein jüdischer Unternehmer einen anderen Führer seines Betriebes bestimmt.

§ 3.

Die Befugnisse des Führers des Betriebes.

Der Führer des Betriebes hat die Gefolgschaft zu führen und muß gemeinsam mit ihr die „Förderung der Betriebszwecke" „zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat" erstreben. Aus dem Verhältnis Führer — Gefolgschaft ist zu ersehen, daß das Amt des Führers des Betriebes sich auf soziale Angelegenheiten beschränkt. Die Zielsetzung des Gesetzes deutet an, daß der Betriebsführer sich seiner Verantwortung gegenüber Volk und Staat bewußt sein muß.

Das Gesetz bestimmt in § 2, Abs. 1 AOG den Aufgabenkreis des Führers und überläßt ihm die Entscheidung in „allen betrieblichen Angelegenheiten, soweit sie durch dieses Gesetz geregelt sind." Das Gesetz regelt, wie schon sein Name sagt, „die nationale Arbeit". Es enthält also keine wirtschaftlichen Bestimmungen, letztere sind vielmehr in den einschlägigen Gesetzen vorgesehen, sondern bezieht sich einzig und allein auf die Befugnisse des Betriebsführers d e r G e f o l g s c h a f t g e g e n ü b e r, soweit soziale Fragen zu lösen sind.

Das Gesetz bringt gleichzeitig einen völligen Wandel der Auffassung von der sozialen Stellung der Betriebsleitung zum Ausdruck. Früher war der Arbeitgeber auf Grund des Betr.R.Ges. durch das Mitwirkungsrecht der Betriebsräte, das die Gleichberechtigung der im Betriebe Tätigen verwirklichen sollte, vom Betriebsrat abhängig. Heute e n t s c h e i d e t der Führer allein und selbstverantwortlich. Als Spitze der Betriebsgemeinschaft ist er dabei an keinerlei Mitwirkung vonseiten der Geführten gebunden. Das bedeutet nun nicht,

daß sich der Betriebsführer als „Herr im Hause“ [22]) fühlen dürfte. Seine Bindungen sind im Vergleich zu früher sogar viel schwerwiegender: Er ist der ganzen Volksgemeinschaft und dem Staat gegenüber verantwortlich, daß seine Führung „zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat“ geschieht. Die selbstverständliche Gleichberechtigung aller Schaffenden muß dabei für ihn innerste Ueberzeugung sein und er muß auf die Ueberwindung einseitigen Eigennutzes und Einsetzung seiner ganzen Kraft zum Wohle der Gesamtheit bedacht sein [23]).

Die Entscheidungsbefugnisse des Betriebsführers bestehen sowohl gegenüber dem einzelnen Gefolgsmann (Gestaltungsmacht hinsichtlich der einzelnen Arbeitsbedingungen), als auch in Bezug auf die Beziehungen der gesamten Gefolgschaft zu dem Unternehmer (eigentliche Leitungsgewalt.) Sie betreffen organisatorische Fragen der Betriebsverfassung (Ordnung des Betriebes, betriebliche Regelung der Arbeitsbedingungen, Anordnungen über die Zusammensetzung der Gefolgschaft usw.).

Der Betriebsführer erläßt gemäß § 26 AOG die Betriebsordnung. Dabei handelt er nicht in einer privaten Unternehmungssphäre, sondern als Organ der Betriebsgemeinschaft. Die Bestimmungen, die er erläßt, sind eine Auswirkung der autonomen Satzungsgewalt, des Rechts zur Selbstgesetzgebung, das der Betriebsgemeinschaft als einer Art öffentlicher Genossenschaft eingeräumt worden ist. Die Betriebsordnung ist also eine Norm des öffentlichen Rechts; allerdings stellt sie nicht etwa ein unmittelbar staatliches Recht dar, sondern beruht auf der vom Staate verliehenen Autonomie der Betriebsgemeinschaft. Sie ist Betriebsgesetz. Dadurch hat sie ihrem Wesen nach normative Kraft [24]).

Im einzelnen beschränkt sich das Gesetz auf die Angabe einiger wesentlicher Rechte und Pflichten des Betriebsführers. Zu erwähnen wäre die Aufstellung der Liste der Vertrauensmänner im Einvernehmen mit dem Obmann der NSBO, die gemäß § 9, Abs. 1 AOG im März jeden Jahres zu erfolgen hat; ferner die Einberufung des Vertrauensrates gemäß § 12 AOG, die Berufung eines Beirates nach § 17 AOG usw.

Insbesondere: die Fürsorgepflicht. § 2,2 AOG weist dem Betriebsführer ausdrücklich die Sorge für das Wohl der Gefolgschaft zu. Sie entspringt dem deutsch-rechtlichen Grundsatz der persönlichen Verbundenheit von Führer und Gefolgschaft und ist die „für die Gestaltung einer wahren Betriebsgemeinschaft charakteristische und wesentliche Führerverpflichtung“ [25]). Ueber die Frage, ob diese Für-

---

[22]) „Für die Beibehaltung eines „Herr im Hause-Standpunktes“ ist im heutigen deutschen Recht der nationalen Arbeit kein Raum“. (Urteil des sozial. Ehrengerichts für den Treuhänderbezirk Nordmark vom 21. 12. 34.)

[23]) s. M.P., S. 104 ff.; H.N.D., § 2, I, S. 32; Dersch, zu § 1, Anm. 4 e, S. 23.

[24]) s. Huber, in JW 1934, S. 1019; Dersch, in DAR 1934, Heft 3, S. 71.

[25]) H.N.D., § 2, Anm. 11, S. 35 f.

sorgepflicht ein Ausfluß der privatrechtlichen oder der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Betriebsleiters ist, herrschen noch verschiedene Meinungen. M. E. steht es dem Sinn des Gesetzes nach außer Zweifel, daß diese Fürsorgepflicht öffentlich-rechtlicher Natur ist, denn sie ist im AOG dem Betriebsführer auferlegt und das bedeutet nach den bisher ausgeführten Erörterungen, daß sie jeweils die sozial verantwortliche Person trifft. Ueberdies ist allgemein anerkannt, daß das AOG das Führerrecht nur im eigenen Rahmen regeln will („Angelegenheiten, soweit sie durch dieses Gesetz geregelt sind"). Wenn nun dieses Gesetz die Fürsorgepflicht ausdrücklich als Aufgabe des Betriebsführers bezeichnet, so ist daraus zu entnehmen, daß sie dem privatrechtlichen Verpflichtungskreis des Unternehmers entzogen und in den Verantwortungsbereich des — der Allgemeinheit verantwortlichen — Betriebsführers einbezogen werden soll. Das Gesetz meint auch nicht die arbeitsvertraglichen Fürsorgepflichten, die ja vom Unternehmer gesondert übernommen werden können, sondern jene öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die dem Staat gegenüber bestehen, deren „Erfüllung die soziale Ehre vom Führer als dem Haupt der Betriebsgemeinschaft verlangt" [26]).

Der Fürsorgepflicht des Betriebsführers entspricht auf der anderen Seite die Treupflicht der Gefolgschaft. Dieser neue Begriff ist der dritte große Rechtsgedanke, der im § 2 AOG seinen Ausdruck gefunden hat. Eine durchgreifende Aufzählung der Anwendungsfälle für diese Treupflicht ist nicht möglich. Sie muß aus dem Geist des Gesetzes geschöpft werden und ihre Verletzung ist ein Verstoß gegen die soziale Ehre, der z. B. in den Fällen des § 36 AOG mit Strafe bedroht ist.

Gegen Entscheidungen des Betriebsführers gibt es eine Anrufung des Treuhänders der Arbeit (§ 16 AOG), „wenn die Entscheidung mit den wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen des Betriebes nicht vereinbar ist". Die Wirksamkeit der von dem Führer des Betriebes getroffenen Entscheidung wird durch die Anrufung nicht gehemmt. Der Treuhänder hat aber nach § 19, 3 AOG das Recht, gegebenenfalls die Entscheidung abzuändern oder durch eine andere zu ersetzen.

§ 4.

Die Stellvertretung.

Das AOG sieht als Regel an, daß das Führeramt vom Unternehmer selbst wahrgenommen wird. Das schließt nun nicht aus, daß in gewissen Fällen entweder das Führeramt als solches, oder die Befugnisse des Führers des Betriebes auf eine andere Person als den Unternehmer übergehen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Los-

[26]) s. H.N.D., § 2, Anm. 11, S. 36.

lösung des Führers von dem Unternehmer auch gesetzlich vorgeschrieben. Es gibt zwei verschiedene Arten der „Trennung der Gewalten": Stellvertretung und völliges Uebergehen der Führerschaft auf einen anderen.

Es ist nicht angängig, daß ein Unternehmer, der selbst im Betrieb mitarbeitet, ohne weiteres eine andere Person als Führer des Betriebes bestimmt [27]). Es würde dem Geist des Gesetzes widersprechen, wollte man dem Unternehmer jederzeit das Recht einräumen, die soziale Verantwortung, die ihm durch das neue Amt auferlegt wurde, von sich abzuwälzen und einen anderen damit zu betrauen. Die Führerschaft ist nicht nur eine neue Würde, die den Unternehmer aus dem rein materiellen in einen ethischen Rechtskreis erhebt, es ist in ebenso starkem Maße sittliche Pflicht eines jeden Unternehmers, daß er selbst das Führeramt wahrnimmt.

Es gibt jedoch Fälle, in denen es zulässig oder wünschenswert erscheint, daß der Unternehmer die Bestellung eines Stellvertreters vornimmt. Hueck-Nipperdey-Dietz (H. N. D.) unterscheiden bei der Stellvertretung zwei Arten: die unterstützende und die verdrängende Stellvertretung. „Die beiden Arten der Stellvertretung sind streng zu trennen. Einmal überträgt der Unternehmer seine volle Führerstellung auf einen anderen. Dann ist dieser Führer, nicht der Unternehmer. Der Unternehmer wird in der Führerstellung durch den Stellvertreter verdrängt, verdrängende Stellvertretung. Der Stellvertreter hat die ganze Machtvollkommenheit des Führers, der Unternehmer ist als Führer ausgeschaltet. Im Gegensatz dazu steht der Fall, daß der Unternehmer Führer des Betriebes ist (gleichgestellt ist ihm für diese Frage ein bestellter Führer nach § 3, 2 AOG), aber sich zur Unterstützung einen Stellvertreter bestellt, unterstützende (nicht verdrängende) Stellvertretung" [28]). H. N. D. gebrauchen auch die Ausdrücke „Stellvertretender Führer" und „Stellvertreter des Führers". Demgegenüber kennt Mansfeld-Pohl nur eine Art von Stellvertretung: „Die Einsetzung eines Stellvertreters kann freiwillig erfolgen oder zwingend geboten sein. Die freiwillige Stellvertretung ist an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft, kann sogar auch dann erfolgen, wenn der Unternehmer den Betrieb selbst leitet. Sie ist zwingend geboten, wenn der Unternehmer der Betriebsgemeinschaft überhaupt nicht angehört oder in ihr nicht eine leitende Stellung einnimmt . . . oder endlich, wenn er als Minderjähriger handlungsunfähig ist" [29]). Dersch [30]) wiederum bringt den letzteren Fall unter den Begriff „Ersatzführung". M. E. ist eine Unterscheidung in „verdrängende" und „unterstützende" Stellvertretung, wie sie H. N. D. durchführen, dringend erforderlich. Denn das Gesetz macht selbst einen deutlichen Unterschied zwischen

[27]) H.N.D., zu § 3, Anm. 20, S. 50.
[28]) H.N.D., zu § 3, S. 47 ff.
[29]) M.P., zu § 3, S. 122.
[30]) Dersch, zu § 3, S. 36.

den beiden. Es wäre zwar, der Verständlichkeit wegen, besser zu unterscheiden zwischen „Beauftragter" und „Führerstellvertreter". Der Unterschied beschränkt sich nicht nur darauf, daß der Beauftragte nicht als Führer vor das soziale Ehrengericht gezogen werden kann, sondern der Beauftragte ist zur Vertretung nur in einzelnen, durch die Vollmacht umgrenzten, Fällen zur Vertretung berechtigt. Seine Vollmacht ist also in jedem Falle ganz verschieden und sein Machtkreis der Gefolgschaft gegenüber läßt sich erst aus der Vollmacht ersehen. Der Führerstellvertreter [31]) dagegen wird mit dem Führeramte selbst betraut.

Fälle der Stellvertretung.

Die Praxis zeigt, daß der Unternehmer als Führer des Betriebes nicht immer die Führeraufgaben alle selbst erledigen kann, was besonders bei größeren Betrieben vorkommen wird. Es gibt schließlich auch „Unternehmer wider Willen", die durch Erbgang oder auf ähnliche Weise einen Betrieb übernommen haben, zu dessen Führung sie nach ihrer Vorbildung und Veranlagung völlig ungeeignet sind [32]). In diesem Fall kann der Unternehmer als Betriebsführer zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Stellvertreter bestimmen. (Hier wird meist der Unternehmer nicht im Betrieb mitarbeiten und an sich notwendige Stellvertretung vorliegen!)

Die Einsetzung eines Stellvertreters ist von Gesetzes wegen vorgeschrieben, wenn ein Unternehmer den Betrieb nicht selbst leitet, da die Führerstellung schon begrifflich die Gemeinschaftsarbeit mit der Gefolgschaft voraussetzt. Auch für den Fall, daß ein Unternehmer mehrere Betriebe besitzt, aber nur in einem von diesen tätig mitarbeitet, ist ein Stellvertreter zu bestellen. Ferner ist Stellvertretung notwendig, wenn ein Unternehmer minderjährig ist, sonstwie in der Geschäftsführung beschränkt oder geschäftsunfähig ist, also insoweit, als er keine selbständige Entscheidung fällen kann. Bei juristischen Personen oder Personengesamtheiten muß dann ein Stellvertreter ernannt werden, wenn die gesetzlichen Vertreter nicht sämtliche an der Betriebsleitung beteiligt sind (es ist nicht notwendig, daß sie den gesamten Betrieb gemeinsam leiten).

Nicht zulässig ist, daß mehrere Stellvertreter derart bestellt werden, daß eine sachliche Trennung der Zuständigkeit bestimmt wird, sodaß ein Stellvertreter z. B. den Führer gegenüber den Arbeitern, der andere gegenüber den Angestellten vertritt. Eine solche Maßnahme würde gegen den Grundsatz der Betriebsgemeinschaft verstoßen, der eine Trennung in verschiedene Gruppen ablehnt. Ebenso ist es nicht gestattet, mehrere Stellvertreter mit Gesamtvertretungsmacht einzusetzen [33]).

[31]) bei H.N.D. = verdrängender Stellvertreter.
[32]) M.P., zu § 3, S. 121.
[33]) s. Dietz, in DAR 1934, S. 103.

Bestellungsakt und Abberufung.

Die Bestellung eines Stellvertreters wird nach den allgemeinen Vorschriften des B. G. B. über die Stellvertretung durch eine einfache Willenserklärung des Unternehmers oder, falls dieser die Bestellung nicht vornimmt, eines schon vorhandenen Betriebsführers erfolgen. Eine besondere Formvorschrift braucht nicht eingehalten zu werden, wohl aber wird eine Bekanntmachung gefordert, damit jedes Gefolgschaftsmitglied wissen kann, wer Führer und Stellvertreter ist. Die Abberufung des Führerstellvertreters durch den Unternehmer ist jederzeit möglich. Ein vom Führer bestellter Stellvertreter kann auch von diesem abberufen werden [34]).

Qualifikation des Stellvertreters.

Nach § 3. 2. AOG muß der ausersehene Stellvertreter eine „an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person" sein. Diese Vorschrift ist aus dem Gedanken heraus entstanden, daß sich zwischen den Unternehmer und seine Mitarbeiter im Betrieb keine wirtschaftlich unverantwortliche Person einschieben soll. Die Entscheidungsmacht, die dem Stellvertreter eingeräumt wird, soll nicht allein auf sozialem Gebiet begründet werden, sondern soll bereits in der verantwortlichen Betriebsleitung verankert sein. Die soziale Verantwortung setzt auch wirtschaftliche Verantwortung voraus. Weitergehende Voraussetzungen, wie deutsche Staatsangehörigkeit, Mitgliedschaft bei der DAF oder ähnliches (ausgenommen nunmehr die Tätigkeit eines Juden) werden ebensowenig, wie beim Führer des Betriebes selbst verlangt, denn wer insoweit Führer sein kann, kann erst recht Stellvertreter sein. Alleinige Betriebsleitung ist nicht erforderlich, es genügt Beteiligung an der Leitung [35]), etwa die Leitung einer Betriebsabteilung — sie kann auch sachlich (kaufmännisch oder technisch) begrenzt sein. Die Verantwortung muß direkt dem Unternehmer gegenüber bestehen, d. h. auch ihm gegenüber muß in gewissem Umfang die Befugnis zu selbständigen Entscheidungen bestehen [36]).

Das Verhältnis des Stellvertreters zum Führer des Betriebes.

Um dieses Verhältnis auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, muß hinsichtlich der Stellung des Betriebsführers bzw. Unternehmers zum Stellvertreter folgendes beachtet werden: Hat der Unternehmer, der selbst Betriebsführer ist, oder ein von einem nicht im Betrieb arbeitenden Unternehmer eingesetzter Führerstellvertreter den Stell-

[34]) H.N.D., zu § 3, S. 53.
[35]) ebenda, Anm. 27.
[36]) H.N.D., S. 53.

vertreter bestimmt, dann ist letzterer „Beauftragter" und kann von seinem Betriebsführer jederzeit für seine Anordnungen Weisungen erhalten. Im übrigen sind seine (des Stellv.) Befugnisse aus dem Rahmen der ihm erteilten Vollmacht zu ersehen und seine Anordnungen insoweit dem Führer des Betriebes verbindlich, da sie in dessen Namen ergehen.

Ist dagegen der Stellvertreter von einem außerhalb der Betriebsgemeinschaft stehenden Unternehmer eingesetzt, also „Führerstellvertreter", (Fall des § 3, 2, 2. Altern.) dann kann dieser Unternehmer dem Stellvertreter (obwohl der Unternehmer nach der Form des Gesetzes Betriebsführer ist) keinerlei Anweisungen geben, die nach außen hin wirksam wären. Wollte man die Bindung des Führerstellvertreters nach außen hin wirken lassen, so wäre in diesem Fall der Unternehmer, auch wenn er im Betrieb nicht mitarbeitet, der wirkliche Führer, denn der Stellvertreter wäre letzten Endes stets von den Weisungen des Unternehmers abhängig. Dies vereinbart sich nicht mit der Idee des Führertums und ist überdies gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzes.

Somit haben in diesem Fall Anweisungen des Unternehmers nur interne Wirkung, es sind also auch Entscheidungen des Führerstellvertreters, die den Anweisungen des Unternehmers widersprechen, Führerentscheidungen mit allen daraus fließenden Rechtsfolgen und für den Unternehmer bindend [37]).

Ein für eine Angelegenheit von geringerer Bedeutung Beauftragter braucht nach § 3, 2, 3. Altern. keine an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person sein. Der Rahmen dieser Beauftragung soll jedoch möglichst eng gezogen werden. Das Gesetz zählt diese Angelegenheiten nicht im einzelnen auf, es ist jedoch selbstverständlich, daß nur wirklich geringfügige Fälle hierzu zählen, etwa vorbereitende oder statistische Arbeiten, die sonst in den Aufgabenkreis des Betriebsführers fallen würden.

§ 5.

Folgen der ehrengerichtlichen Verurteilung des Betriebsführers.

Das AOG hat mit der Einrichtung des Führers des Betriebes eine neue sozialrechtliche Stellung geschaffen, die nur von einem in jeder Beziehung ehrenhaften und seiner hohen Verantwortung bewußten Mann ausgefüllt werden kann. Da sich die Befugnisse des Betriebsführers sowohl auf die Mentalität, wie auf die wirtschaftliche Lage der Gefolgschaft ungeahnt auswirken können, stellt die Betriebsführereigenschaft auch große Anforderungen an den Charakter, insbesondere auch deshalb, weil der Führer eine sehr selbständige und

[37]) s. H.N.D., zu § 3, Anm. 11, S. 48.

unabhängige Machtstellung innehat. Bei Verstößen gegen sein Amt — namentlich in den in § 36 AOG angeführten Fällen — unterliegt der Betriebsführer der sozialen Ehrengerichtsbarkeit, die in schweren Fällen den Betriebsführer mit der Aberkennung der Betriebsführereigenschaft bestrafen kann. Das bedeutet, daß eine solche Person für unwürdig erklärt wird, einem Betrieb als Führer vorzustehen. Deshalb muß nach einer solchen Verurteilung ein „anderer Führer des Betriebes" bestellt werden. Der Gesetzgeber begnügt sich hier nicht mit der Forderung eines Stellvertreters, wie in § 3, 2. AOG, sondern erklärt den Führer seiner vollen Führerrechte und Führereigenschaft für verlustig [38]). Die Fähigkeit, Führer zu sein ist — ähnlich den bürgerlichen Ehrenrechten — eine der Person selbst anhaftende Eigenschaft und nicht auf irgend einen Betrieb beschränkt. Ein so bestrafter Betriebsführer kann deshalb nicht etwa in einem anderen Betrieb oder Unternehmen die Betriebführerstellung bekleiden [39]). Das Gesetz schweigt sich zwar über diesen Punkt aus, doch ist es bei sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des AOG nicht anders denkbar.

Die Praxis stellt uns vor zwei Möglichkeiten: daß den Unternehmer selbst als Betriebsführer oder daß einen von diesem bestellten Führer (Führerstellvertreter) diese ehrengerichtliche Strafe trifft.

Im ersteren Falle verliert der Unternehmer die Betriebsführereigenschaft und es tritt jene Teilung der Gewalten ein, die die sozialen Pflichten von den wirtschaftlichen Aufgaben scheidet. Dies wird natürlich, da der Unternehmer normalerweise der Betriebsführer ist, am häufigsten der Fall sein. War der abgesetzte Betiebsführer vom Unternehmer aufgestellt, dann wird der Unternehmer eine andere Person an die Stelle des bisherigen Inhabers der Führerstellung setzen; die Rechtslage und insbesondere die Stellung des Unternehmers bleibt die gleiche.

Eine schwierige Streitfrage entsteht dadurch, daß das Gesetz nicht klarlegt, wer nun eigentlich den neuen Betriebsführer zu bestimmen hat, wenn der Unternehmer selbst nicht mehr Führer sein darf. Die einen sind der Auffassung, daß auch in diesem Fall der bisherige Führer (Unternehmer) den neuen Führer bestimmen könne; die anderen bestreiten diese Möglichkeit und halten es für die Sache des zuständigen Treuhänders der Arbeit. Zur Begründung der ersteren Ansicht werden hauptsächlich wirtschaftliche Erwägungen angeführt. Abgesehen von der übertrieben formalistischen Beweisführung Krönigs [40]) bekennen sich Dietz [41]) und Mansfeld zu dieser Meinung: „es mag eingeschaltet werden, daß diese Bestellung durch den Unterneh-

---

[38]) ebenso Dersch, zu § 3, Anm. 2 c, S. 39; M.P., zu § 3, S. 127; H.N.D., zu § 3, S. 54.

[39]) s. Rhode, DAR 1935, Heft 6, S. 153.

[40]) Krönig, in DAR 1935, S. 64: „Daß dann ein anderer Führer zu bestellen ist, sagt zwar § 3, Ziff. 3, nicht aber wer den Führer zu bestellen hat. Daraus, daß Ziff. 3 des § 3 sich unmittelbar an dessen Ziff. 2 anschließt und daraus, daß in Ziff. 3 nicht gesagt ist, daß im Falle der Ziff. 3 hinsichtlich der Be-

mer erfolgen muß . . ." [42]). Dietz und Mansfeld begnügen sich mit dieser Feststellung ohne Angabe von Gründen. Rhode [43]) will zwar dem Unternehmer die Bestellung des Führers nicht allein überlassen — der Treuhänder der Arbeit habe durch Bestätigung oder stillschweigende Duldung mitzuwirken —, räumt ihm aber immerhin aus praktischen Gründen das Auswahlrecht ein. „Es entspricht aber auch einem praktischen Erfordernis, daß der Unternehmer unter Beaufsichtigung des Treuhänders selbst den Führer des Betriebes ernennt; denn selbst bei größter Sorgfalt wird es dem Treuhänder oft nicht gelingen, den geeigneten Mann etwa aus der Gefolgschaft auszuwählen . . . Ist aber . . . kein Angehöriger der Betriebsgemeinschaft geeignet, dann kann auch nur der Unternehmer das erforderliche Arbeitsverhältnis mit dem künftigen Führer des Betriebes zustandebringen. Hier müßte der Treuhänder wirklich in einer ganz außerhalb seiner sonstigen Stellung liegenden Weise in Privatrechte des Unternehmers eingreifen."

Es dürften meiner Meinung nach keinerlei formellen Gründe — auch sachliche und wirtschaftliche scheiden aus — bei der Beurteilung dieser Frage mitsprechen. Hier entscheidet einzig und allein der Geist des Gesetzes, die Auffassung von der Betriebsgemeinschaft und der sozialen Ehre. Die soziale Ehrengerichtsbarkeit dient dem Ziele, die Gesinnung an die Stelle des Paragraphen zu setzen, und sie ist deshalb sozusagen der Gradmesser der neuen Sozialgesinnung. Die soziale Ehrengerichtsbarkeit stellt einen Wall dar gegen den Mißbrauch der dem Betriebsführer auferlegten Rechte und Pflichten und Freiheiten, aber es hieße ihren Sinn mißverstehen, wollte man ihre Tätigkeit in der Bestrafung eines dagegen verstoßenden Führers erschöpft sehen. Denn die Bestrafung allein — die Aberkennung der Führereigenschaft — wäre illusorisch, wenn man nicht dafür sorgen würde, daß eine solche Person jede irgendwie geartete Einflußnahme auf das weitere soziale Geschehen eines Betriebes weiterhin versagt bleibt. Es besteht also kein Zweifel darüber, daß die Bestimmung eines neuen Betriebsführers eine solche — wenn auch indirekte — Einflußnahme darstellt. So lehnt denn auch Huber [44]) mit Recht

---

stellung des Führers etwas anderes gilt, als im Falle der Ziff. 2, dürfte folgen, daß diese Bestellung des Führers auch im Falle der Ziff. 3 — wie im Falle der Ziff. 2 ausdrücklich gesagt ist — durch den Unternehmer erfolgt. Das ergibt sich auch daraus, daß das Gesetz abgesehen von § 3 keine Bestimmungen über die Bestellung eines vom Unternehmer verschiedenen Führers enthält und nirgends einen Anhalt dafür bietet, daß jemand anderes als die in § 3, Ziff. 2 Bezeichneten den Führer zu bestimmen hätten . . ."

Diese Art der Rechtsfindung muß heutzutage streng abgelehnt werden, denn sie sucht ihre Meinung lediglich vom Buchstaben des Gesetzes abzupressen, anstatt sie aus dem Geist des Gesetzes zu schöpfen.

[41]) Dietz, in DAR 1934, S. 102.

[42]) Mansfeld, in JW 1934, S. 1005.

[43]) Rhode, in DAR 1935, S. 154.

[44]) Huber, in DJZ 1935, Sp. 207.

jede Möglichkeit der Mitwirkung des Unternehmers bei der Bestellung des neuen Führers des Betriebes ab: „Die Berufung eines neuen Betriebsführers ist eine Funktion, die in die soziale, nicht in die unternehmerliche Sphäre des Betriebes fällt. Den neuen Betriebsführer kann daher nur bestellen, wer in der Lage ist, im sozialen Bereich des Betriebes zu handeln, nicht wer auf die Unternehmersphäre beschränkt ist. Der Unternehmer, dem die Betriebsführereigenschaft aberkannt worden ist, ist aus dem sozialen Bereich aber völlig ausgeschaltet, er kann in ihm keine rechtserheblichen Handlungen mehr vornehmen . . . Wer der sozialen Ehre entbehrt, kann nicht darüber entscheiden, wer geeignet ist, den Ehrenplatz des Führers des Betriebes einzunehmen." Joerges[45]), der ebenfalls aus logischen und rechtsethischen Gründen dieselbe Meinung vertritt, weist, wie Huber, die Neubestimmung des Betriebsführers dem Treuhänder der Arbeit zu: „Diese Obliegenheit des Treuhänders ergibt sich aus § 54 AOG. Danach hat der Treuhänder der Arbeit die Durchführung des Urteils zu überwachen. In Erfüllung dieser Aufgaben hat der Treuhänder dafür zu sorgen, daß der führungsunfähig gewordene Unternehmer nicht mehr selbst den Betrieb führt . . . Der Treuhänder hat ferner ein anderes Mitglied der Betriebsgemeinschaft . . . als Führer einzusetzen." Es wäre eine formalistische Wortauslegung, wenn man dem Treuhänder diese Befugnis verwehren wollte, weil der § 54 AOG von „Ueberwachung" und nicht von „vollziehen" spricht. Eine sinngemäße Auslegung des AOG verlangt, daß der Treuhänder, als berufener Vertreter der staatlichen Interessen am Betriebe die Ernennung des neuen Betriebsführers vornimmt. Er hat Mittel und Wege genug, um zu verhüten, daß er dabei eine ungeeignete oder dem Betriebe schädliche Person erwählt.

Kann dieser Führer des Betriebes abberufen werden?

Ein als Führerstellvertreter vom Unternehmer berufener Betriebsführer kann, wie wir gesehen haben, jederzeit vom Unternehmer wieder abberufen werden. Wenn man die Bestellung des Betriebsführers dem ehrengerichtlich durch Aberkennung der Führerfähigkeit bestraften Unternehmer zuweist, dann wird man auch in diesem Fall eine Abberufung durch diesen für zulässig erklären, obwohl das auch den Vertretern dieser Ansicht nicht allzu sicher erscheint[46]). Die logische Folge meiner Ausführungen (sie deckt sich auch mit dem Empfinden) aber ist, daß der neue Betriebsführer in

---

[45]) Joerges, in Arbeitsr. u. Volkst. 1935, Sp. 87 ff.

[46]) Krönig, in DAR 1935, S. 64 bringt diese Ansicht in die „überzeugende" Form: „... ist nichts abgemacht (gemeint ist zwischen Unternehmer und Führer), so dürfte entweder nach Analogie des § 622 BGB sechswöchige Kün-

seiner unabhängigen Stellung als allein im Rahmen des AOG Verantwortlicher vom Unternehmer nicht mehr abberufen werden kann [47]). Er kann lediglich auf Antrag des Treuhänders der Arbeit vom Ehrengericht wieder seines Amtes enthoben werden.

§ 6.

Der Betriebsführer bei juristischen Personen und Personengesamtheiten.

§ 1 des AOG bestimmt, daß grundsätzlich das Amt des Führers des Betriebes vom Unternehmer wahrgenommen wird, die Führerstellung wird also aus der Unternehmerstellung abgeleitet. Die Führerschaft steht aber dem Unternehmer nicht aus seiner wirtschaftlichen außerbetrieblichen Machtstellung heraus zu, sondern wurzelt in der Betriebsgemeinschaft selbst [48]). „Für die Führerstellung ist charakteristisch ihre wesensmäßige Verwurzelung in der Betriebsgemeinschaft" [49]).

Eine juristische Person oder Personengesamtheit als solche ist jedoch unfähig selbst zu handeln, also auch im Betrieb mitzuarbeiten, sie ist also nicht Glied der Betriebsgemeinschaft. Folglich fehlt ihr die Voraussetzung, die zum Führertum unerläßlich ist. Führertum verlangt persönliches Handeln, persönliche Entschlußkraft und persönliche Verantwortung, d. h. Eigenschaften, die nur eine physische Person haben kann. Das Führeramt bei juristischen Personen wird deswegen durch § 3, 1 AOG an natürliche Personen übertragen. Die Unternehmerfunktionen werden ja ohnedies bei jeder juristischen Person durch deren gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Daher hat das Gesetz diese gesetzlichen Vertreter auch im Rahmen des AOG zum Betriebsführer bestimmt. Die Rechtsstellung dieses Führers des Betriebes ist aber nicht etwa eine „Führerstellvertretung", wie man annehmen könnte, da der gesetzliche Vertreter nicht zugleich „der Unternehmer" ist, er übt also nicht eine Funktion nur aus, die dem Unternehmer zustehen würde, sondern er ist kraft Gesetzes Führer an Stelle des Unternehmers. Man kann ihn ebenso, wie den Unternehmer als den „geborenen Führer des Betriebes" bezeichnen [50]), den das Gesetz primär als solchen bestellt hat. Für diesen Führer sind die gleichen Voraussetzungen erfordert, wie sie

digung auf Quartalsschluß oder nach Analogie des § 168, 2, BGB jederzeitliche Widerruflichkeit gelten. Für letzteres dürfte sprechen, daß die Bestellung als Führer ihrem Wesen nach (wenigstens in erster Linie) eine Bevollmächtigung, bzw. einer Bevollmächtigung ähnlich sein dürfte, einer Bevollmächtigung, deren Inhalt sich zwar aus dem Gesetz ergibt, deren Begründung aber durch den Privatrechtsakt der Bestellung seitens des U. erfolgt".

[47]) anderer Ansicht auch Reuß, in DAR 1935, S. 225.

[48]) s. H.N.D., § 3, Anm. 1, S. 42.

[49]) s. Dietz, in DAR 1934, S. 101.

[50]) ebenso M.P., § 3, S. 118; H.N.D., § 3, S. 42.

bisher besprochen sind. Er muß der Betriebsgemeinschaft angehören, d. h. selbst im Betrieb mitarbeiten und verantwortlich an der Betriebsleitung beteiligt sein. Das wird auch regelmäßig der Fall sein. Andernfalls müßte er, wie bereits ausgeführt, einen Stellvertreter berufen.

Wird eine juristische Person nur von einer natürlichen Person vertreten, dann bietet die Anwendung der Führergrundsätze hier keine Schwierigkeiten [51]). Auf einen Widerspruch mit unserer Auffassung von Führertum stoßen wir aber, wenn die gesetzliche Vertretung aus mehreren Personen besteht. In einem solchen Falle müssen Entscheidungen also in einer, durch Satzung oder Gesetz geregelten Gesamtheit erfüllt werden, und da die Entscheidungsmacht eine Führereigenschaft darstellt, müssen die gesetzlichen Vertreter in ihrer Gesamtheit den „Führer des Betriebes" darstellen. Dies mag etwas befremdend erscheinen, wird aber in einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 1. 3. 34 bestätigt. Es richtet sich also nach der Art der sonstigen rechtsgeschäftlichen Vertretung, welche Personen das Betriebsführeramt innehaben und auf welche Weise sie insoweit zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten fähig sind [52]).

Es entspricht, wie gesagt, nicht der Idee des Führertums, wenn mehrere Personen — auch wenn sie jeder für sich entscheidungsfähig und vollverantwortlich sind — die Führerstellung innehaben. Die sozialpolitische Gestaltung des Betriebes soll einer einzelnen Person übertragen sein und die daraus fließende Verantwortung von einer übergeordneten Spitze übernommen werden [53]). Deshalb ist es wünschenswert, daß von der Vorschrift des § 3. 2. AOG Gebrauch gemacht wird, wenn eine mehrköpfige gesetzliche Vertretung vorliegt. Eine mit Gesamtvertretungsmacht ausgestattete Betriebsleitung soll daher gemeinschaftlich einen Stellvertreter als Führer des Betriebes berufen, der für den sozialen Aufgabenkreis im Betriebe die alleinige Verantwortung trägt. Ebenso soll für eine aus mehreren Personen bestehende gesetzliche Vertretung, bei der jeder Einzelvertretungsmacht besitzt, ein solcher Führerstellvertreter womöglich aus ihrem Kreis bestellt werden. Die Art der Stellvertretung bestimmt sich, wie meine späteren Darlegungen ergeben werden, als „Führerstellvertretung".

---

[51]) s. M.P., § 3, S. 119.

[52]) Erlaß v. 1. 3. 34, IIIb, Nr. 2402, R.A.Bl. 1934, S. 62: „Soweit die gesetzliche Vertretung einer juristischen Person aus mehreren Mitgliedern besteht, ist die Frage, wer F.d.B. im Sinne des AOG ist, im Einklang mit der Regelung der rechtsgeschäftlichen Vertretung durch das bürgerliche Recht, Arbeitsrecht oder den Gesellschaftsvertrag zu entscheiden. Steht danach die rechtsgeschäftliche Vertretung sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam zu, so nehmen sie auch nur gemeinsam die Aufgaben des F.d.B. wahr. Ist dagegen jedes einzelne Mitglied des Vorstandes zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gesellschaft berechtigt, so ist auch jeder einzelne von ihnen als Führer d. B. im Sinne des AOG anzusehen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Vorstandsmitglieder zusammen oder gemeinsam mit einem Prokuristen rechtsgeschäftliche Vertreter sind . . ."

[53]) s. H.N.D., § 3, Anm. 7, S. 46.

C. Die Aktiengesellschaft.

§ 1.

Das Verhältnis der Organe der A. G. zueinander.

Eine eingehende Darlegung der Organverhältnisse der Aktiengesellschaft würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Es sei deshalb nur das Wesentlichste erwähnt, eben nur das, was zum Verständnis der Befugnisse des Vorstands soweit notwendig ist, daß in den Ausführungen über den Betriebsführer selbst nur andeutungsweise darauf eingegangen zu werden braucht.

Nach deutschem Recht ist die Generalversammlung nicht allein die Gesamtheit der stimmberechtigten Aktionäre, die als Organ der Gesellschaft in bestimmter Weise funktioniert. Vielmehr gehören zur Generalversammlung im Sinne des HGB außer den Aktionären auch der Vorstand und der Aufsichtsrat [54]). Jedenfalls darf letzteren die Teilnahme an der Generalversammlung nicht versagt werden [55]). Brodmann [56]) gliedert die Stellung der Generalversammlung in zwei verschiedene Begriffe: sie sei Organ der A. G. nur in der Abstraktion, als Korpus der stimmberechtigten Aktionäre im Gegensatz zu Vorstand und Aufsichtsrat. In der Wirklichkeit ihrer Erscheinung sei die Generalversammlung das Ganze, Aktionäre und Verwaltungsmitglieder, und damit die Verkörperung der Gesellschaft in ihrer Totalität."

Die Generalversammlungsbeschlüsse gelten nach dieser Auffassung als der für die an sich nicht willensfähige A. G. ausgesprochene Wille [57]). Diesem Willen haben sich die übrigen Organe der Gesellschaft zu fügen, soweit jedenfalls solche Anordnungen dem Gesetz nicht entgegenstehen [58]). Zahn schließt hieraus, daß nach einer sinngemäßen Anwendung des § 235. HGB, dessen Wortlaut allerdings die Vertretungsmacht betrifft, der Vorstand verpflichtet ist, den Anordnungen der Generalversammlung nachzukommen.

Diese Bindungen gegenüber der Gesellschaft gelten für den Vorstand jedoch nicht Dritten gegenüber. Denn der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der A. G. und deshalb ist er nach außen „zu allen Rechtshandlungen für die Gesellschaft berechtigt, soweit das Gesetz nicht selbst Ausnahmen macht und die Mitwirkung anderer Gesell-

[54]) s. Zahn a. a. O., S. 75.
[55]) s. Brodmann, § 235, S. 245, Anm. 4.
[56]) ebenda Anm. 4 a.
[57]) RGZ 63/208.
[58]) Zahn, S. 76.

schaftsorgane anordnet . . . Selbst wenn eine Rechtshandlung des Vorstands über den Gegenstand des Unternehmens hinausgeht, wird dadurch an der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nichts geändert“ [59]). Aus der Stellung des Vorstandes als des gesetzlichen Vertreters folgt nach Brodmann [60]), daß das „Kernstück seiner Aufgabe“ die Geschäftsführung darstellt, die ja zur rechtsgeschäftlichen Vertretung nach außen unentbehrlich ist. Auch der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis ist nach Zahn [61]) Dritten gegenüber von dem Gegenstand des Unternehmens und den Beschränkungen, die dem Vorstandsmitglied etwa vertraglich auferlegt sind, unabhängig. Also sind auch unbefugte Geschäftsführungshandlungen Handlungen der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat stellt im Gegensatz zum Vorstand nach dem Gesetz in erster Linie nicht ein Verwaltungsorgan, sondern ein Aufsichtsorgan dar. Es findet sich aber in den Satzungen häufig die Bestimmung, „Daß der Vorstand den Anordnungen des Aufsichtsrats folgen muß, ja es kann sogar bestimmt werden, daß der Aufsichtsrat über alles, was geschehen soll, Beschluß zu fassen hat und der Vortand nichts tun darf, als was der Aufsichtsrat anordnet oder vorher genehmigt . . . Es kann ihm somit die ganze Geschäftsführung übertragen sein selbstverständlich vorbehaltlich gewisser, dem Vorstand vom Gesetz unentziehbar übertragener Gechäftsführungsakte“ [62]). Danach kann also unter Umständen durch die Satzung dem Aufsichtsrat soviel Macht über den Vorstand zugewiesen sein, daß dieser dadurch im großen und ganzen zum Ausführungsbeamten des Aufsichtsrats herabgedrückt wird. Doch liegt eine solche Regelung nicht im Sinne des HGB, denn nach dem Gesetz ist für den Aufsichtsrat die Ueberwachung des Vorstands bei der Geschäftsführung und zwar Beaufsichtigungsrecht und Beaufsichtigungspflicht der Kern seines Wesens. Das zeigt allein die strenge personelle Trennung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Daß die Entwicklung in der Praxis vielfach andere Wege gegangen ist und den Aufsichtsrat aus einem Kontrollorgan mehr zu einem Beratungsorgan gemacht hat, verschiebt seine Stellung in einer vom Gesetz unbeabsichtigten Richtung und sollte — wenigstens im Aktienrecht in seiner heutigen Form — möglichst unterbunden werden [63]).

Auch der Aufsichtsrat ist an die Weisungen der Generalversammlung gebunden, mit Ausnahme der Fälle, in denen ihm durch Gesetz oder Statut die selbständige Entscheidung übertragen ist.

---

[59]) RGZ 115/249.
[60]) Brodmann, § 231, S. 214; ähnl. Staub, § 231, Anm. 7, S. 276.
[61]) Zahn, S. 79.
[62]) Staub, § 246, Anm. 10, S. 416.
[63]) so auch Zahn, S. 80.

§ 2.

Der Vorstand der A.G. als Betriebsführer.

Nach § 3. Abs. 1 AOG sind bei juristischen Personen und Personengesamtheiten die „gesetzlichen Vertreter" Führer des Betriebes. Diese Vorschrift soll in der Folge auf die Aktiengesellschaft angewandt werden.

Auf die Eigenschaft der A. G. als juristische Person braucht im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen zu werden. Denn es ist im Sinne des AOG gleichgültig, ob tatsächlich eine juristische Person vorliegt, denn der Ausdruck „gesetzlicher Vertreter" soll lediglich besagen, daß derjenige Führer des Betriebes ist, der auch sonst die Belange der betreffenden Vereinigung vertritt und für sie handelt; außerdem steht wohl die juristische Persönlichkeit der A. G. fast unbestritten fest[64]).

Nach § 231 HGB wird die A. G. durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Daß hieraus allgemein der Schluß gezogen wird, daß der Vorstand die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der A. G. hat, ist für die Bestimmung des Betriebsführers aus dem eben erwähnten Grund gleichfalls unwichtig. Ich möchte mich aber dieser Ansicht hier deshalb anschließen, weil sie die Rechtsstellung des Betriebsführers in mancher Hinsicht klären hilft.

Das Wesentlichste ist, daß das HGB mit § 231 den Vorstand als diejenige Stelle der A. G. aufzeigt, die als oberstes geschäftsführendes Organ zu betrachten ist und in dessen Namen die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet werden kann. Der Vorstand ist also gerade das Organ, das mit dem „gesetzlichen Vertreter" des § 3 AOG gemeint ist. Mithin ist bei der Aktiengesellschaft der Vorstand Führer des Betriebes. Der Vorstand ist aber nicht identisch mit dem Unternehmer, denn letzterer ist die A. G. selbst. Der Unternehmer — die A. G. — wird lediglich durch das Organ des Vorstands tätig, d. h. der Vorstand übt die Befugnisse des Unternehmers aus. So ist auch der Vorstand, wie schon im allgemeinen Teil besprochen wurde, für, oder an Stelle des Unternehmers Führer des Betriebes, nicht etwa nur „Führer (Unternehmer-) stellvertreter". Er ist der „geborene Führer" der A. G.

Der Vorstand wird in der Regel alle Erfordernisse des Betriebsführers erfüllen. Nach herrschender Meinung muß der Vorstand der A. G. eine natürliche Person und mindestens beschränkt geschäftsfähig sein[65]). Als Organ, das zur rechtsgeschäftlichen Vertretung einer Gesellschaft ausdrücklich bestellt ist, wird, zumal wenn er nur aus einer Person besteht, er auch regelmäßig als „an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligt" anzusehen sein und daher der Betriebsgemeinschaft angehören. Weitere Eigenschaften erfordert das AOG bekanntlich nicht.

[64]) s. Staub, § 178, Anm. 15; Brodmann, § 210, S. 131; a. A. Fischer, S. 41.
[65]) J. v. Gierke, S. 330; Staub, § 231, Anm. 10; Brodmann, § 231 4 a.

Annahme und Wesen des Betriebsführeramtes.

Das Führeramt ist dem Vorstand durch das Gesetz auferlegt. Es ist damit ein Teil der Vorstandseigenschaft selbst geworden und — solange die übrigen Betriebsführereigenschaften vorhanden sind, — untrennbar mit ihm verbunden. Deshalb ist die Führereigenschaft weder annahmebedürftig, noch bedarf sie irgend einer Form[66]). Desgleichen kann die Führerschaft vom Vorstand nicht abgelehnt werden. Die sozialrechtliche Verantwortung, die sich im Führeramt verkörpert, soll gerade von dem „geborenen Führer" — hier dem Vorstand — übernommen werden und es wäre eine Verletzung der Organpflicht des Vorstandes, wollte er den sozialrechtlichen Teil seiner Verantwortung so ohne weiteres abwälzen. Das Amt des Vorstandes besteht somit nunmehr aus zwei Teilen, dem privatrechtlichen Teil, der aus dem Vertragsverhältnis mit der A. G. entspringt und einem öffentlich-rechtlichen Teil, der ihm Kraft Gesetzes auferlegt ist, der also weder abgelehnt noch niedergelegt[67]) werden kann. Die öffentlich-rechtliche Pflicht des Betriebsführertums ist so eng mit der Vorstandseigenschaft verknüpft — immer natürlich vorausgesetzt, daß der Vorstand der Betriebsgemeinschaft angehört — daß sie nur mit dem Aufgeben der Vorstandseigenschaft selbst übertragen werden kann. Die Möglichkeit einer Stellvertretung bleibt ihm aber offen.

§ 3.

Der Vorstand besteht nur aus einer Person.

Die A.G. ist eine Gesellschaft des Handelsrechts, die in der Regel mit der großen Kapitalgrundlage auch eine ausgedehnte und komplizierte Verwaltung verbindet. Infolgedessen wird in den meisten Fällen ein größerer Verwaltungsapparat notwendig sein, d. h. auch der Vorstand wird, wie es im Gesetz, § 321, Abs. 2 HGB vorgesehen ist, zumeist aus mehreren Personen bestehen müssen. Doch gibt es auch Aktiengesellschaften, die nur ein Vorstandsmitglied ernennen, und das wird hauptsächlich bei kleineren Gesellschaften der Fall sein. Die Rechtsstellung des eingliedrigen Vorstandes als Führer des Betriebes soll nun erörtert werden.

Der Vorstand ist alleiniger Führer des Betriebes: Da die juristische Person, als von der Rechtsordnung anerkanntes Rechtssubjekt Unternehmer ist — sie kann Rechtsträger in Hinblick auf die Betriebsmittel sein — der Vorstand aber selbst Führer und nicht etwa Stellvertreter ist, gehört die Vorschrift des § 3, Abs. 1 AOG zu den Fällen, in denen das Führertum vom Unter-

[66]) Spohr, in Zeitschrift f. handelsw. Forschg. 1935, H. 1, S. 27.
[67]) s. Dersch, § 3, S. 40.

nehmertum getrennt ist. Das Grundverhältnis des Vorstandes als Organ des Unternehmens (als Verhältnis des Betriebsführers zum Unternehmer) wurde bereits aufgezeigt. Im Vorstand vereinigen sich somit sämtliche Rechte und Pflichten des Betriebsführers, wie sie im allgemeinen Teil dieser Arbeit dargelegt wurden. Er hat die Stellung eines Unternehmers, der selbst Führer d. B. ist.

Der Vorstand ist alleiniger Führer d. B. Das Gesetz gibt zwar dem Aufsichtsrat in § 247 HGB die Befugnis, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten. Der Aufsichtsrat kann also die Gesellschaft auch nach außen vertreten und so als Organ der Gesellschaft auftreten, aber bezüglich der Betriebsführereigenschaft ist diese Vorschrift belanglos, denn sie stellt keine gesetzliche Vertretung im Sinne des AOG dar, somit ist weder der Aufsichtsrat, noch der Aufsichtsratsvorsitzende jemals als Führer d. B. anzusprechen. Auch ein Prokurist oder ein Generalbevollmächtigter ist nicht Führer des Betriebes [68]).

Bei der Einmanngesellschaft ist ebenfalls der Vorstand, nicht etwa der Aktionär Betriebsführer, was ja schon aus dem Gesetz zu entnehmen ist, denn es kommt nicht darauf an, wer die wirtschaftliche Macht besitzt, sondern wer die verantwortliche Betriebsleitung innehat. Ueberdies ist ja in einem solchen Falle der Aktionär meist weder mit einer Vertretungsmacht ausgestattet, noch Mitglied der Betriebsgemeinschaft.

Bestellung und Dauer des Amtes.

Für Vorstände, die ihr Amt zur Zeit des Inkrafttretens des AOG bereits innehatten, ist die Betriebsführereigenschaft kraft Gesetzes gleichzeitig eingetreten. Mit der Bestellung zum Vorstand tritt nunmehr jeweils die Betriebsführereigenschaft in Erscheinung. Da sie außerdem weder abgelehnt, noch niedergelegt werden kann, besteht sie zum mindesten so lange, als der Betreffende auch als Vorstand fungiert. Fraglich kann sein, ob die Betriebsführereigenschaft auch mit dem Widerruf der Bestellung zum Vorstand endet [69]). Es ist denkbar, daß ein Vorstand in seiner Eigenschaft als solcher abberufen wird, aber dennoch an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligt bleibt und nach dem Willen des Unternehmers (dargestellt durch GV und AR) auch die Betriebsführereigenschaft behalten soll. Er mag sich vielleicht nicht als wirtschaftlicher Führer, wohl aber als Betriebsführer bewährt haben, vielleicht auch im Betrieb besonders beliebt sein und dort besonderes Vertrauen genießen. Das Gesetz bestimmt aber in § 3, 1 AOG den gesetzlichen Vertreter zum Führer des Betriebes. Ist dieser auf Grund seiner Stellung im Betrieb zum Betriebsführer berechtigt, dann ist er auch dazu verpflichtet. Wollte

[68]) s. Dersch, S. 36, Anm. 2 a; H.N.D., § 3, Anm. 3, S. 43.

[69]) denn die Führerschaft selbst ist im Grunde persönlichkeitsverbunden.

man in dem angeführten Beispiel den ehemaligen Vorstand als Betriebsführer belassen, dann wäre das gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzes gehandelt. Betriebsführer wird also der neu ernannte Vorstand. Er mag den ehemaligen Vorstand mit seiner Stellvertretung betrauen, diese Stellvertretung wird aber keine Führerstellvertretung (verdrängende St.) sein, sondern lediglich eine „Beauftragung". Die Betriebsführerschaft endigt also auch mit dem Verlust des ihr zugrundeliegenden Vorstandsamtes.

Das Führeramt endigt weiterhin mit der Aberkennung der Betriebsführereigenschaft auf Grund ehrengerichtlicher Verurteilung. Hier muß nach § 3, 3 AOG ein anderer Führer des Betriebes bestellt werden. Die Bestellung erfolgt in diesem Falle durch dasjenige Organ, das satzungsgemäß den Vorstand der A.G. bestellen würde. In den meisten Fällen ist das der Aufsichtsrat. Die Vorstandschaft selbst geht mit der Aberkennung der Führereigenschaft nicht verlustig, denn sie ist vom Führerbegriff ebenso abtrennbar, wie der Unternehmer vom Betriebsführer. Falls die Vorstandschaft in der Hand des ehrengerichtlich belangten Vorstandes bleibt, und ein neuer Betriebsführer bestimmt wird, können wir von einer rechtlichen Zweiteilung sprechen: Die A.G. als Unternehmer ist Träger der unternehmerlichen Pflichten, die durch den Vorstand wahrgenommen werden. Der Betriebsführer, „eine an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person", ist selbständiger und selbstverantwortlicher Träger der sozialrechtlichen Pflichten und Rechte, soweit sie das AOG betreffen. Der Vorstand hat Verantwortlichkeit nur nach der einen Seite, dem Unternehmer gegenüber; der Betriebsführer nach der anderen Seite: er haftet nämlich dem Staat gegenüber — der in der Person des Treuhänders der Arbeit auftritt — für ordnungsgemäße Ausführung seines Betriebsführeramtes nach der sozialrechtlichen Seite hin. (Siehe aber die Ausführungen später auf S. 36 ff.)

Gegenüber der A.G. ist nunmehr der Betriebsführer insofern vollständig unabhängig, als er durch Weisungen irgend eines Organs nicht verpflichtet werden kann. Seine Anordnungen sind für die A.G. verbindlich, auch wenn sie solchen Weisungen zuwiderlaufen. Er kann also nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen die Arbeitsbedingungen festsetzen, die Betriebsordnung erlassen und in allen betrieblichen Angelegenheiten der Gefolgschaft gegenüber entscheiden. Eine Schadensersatzpflicht des Betriebsführers der A.G. gegenüber ist in diesem Fall zu verneinen [70]), denn er hat ein öffentlichrechtliches Amt inne, und eine sozialpolitische Entscheidungsmacht, die völlig von der des Unternehmers getrennt ist [71]). Im wesentlichen ist also hier die Stellung des Betriebsführers der A.G. mit der des nach § 3, 3 AOG ernannten Betriebsführers, der den „abgemeierten" Unternehmer ersetzen muß, identisch.

[70]) ebenso M.P., S. 128.
[71]) a. A. Dersch, S. 40 f.

§ 4.

Der Vorstand besteht aus mehreren Personen.

1. Einzelvertretungsmacht.

In der Regel besteht der Vorstand der A.G. aus mehreren Personen. Es soll im folgenden zunächst die Rechtslage untersucht werden, wenn nicht Gesamt-, sondern Einzelvertretung vorliegt. Die Einzelvertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder kann unmittelbar durch Gesellschaftsvertrag oder vom Aufsichtsrat kraft satzungsmäßiger Ermächtigung angeordnet sein [72]). Die Einzelvertretungsbefugnis ermächtigt jedes Vorstandsmitglied, für die A.G. bindende Willenserklärungen abzugeben, es bedarf keiner weiteren Zustimmung irgend einer anderen Person. Die Selbständigkeit der Entscheidung, als wesentliches Führermoment, erklärt auch, daß durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 1. 3. 34 [73]) in einem solchen Falle jedem einzelnen Vorstandsmitglied, soweit es an der Betriebsleitung beteiligt ist, die Betriebsführereigenschaft zugesprochen wird. Eine solche A.G. hat demnach mehrere Betriebsführer und zwar in dem Sinne, wie es im vorigen Abschnitt ausgeführt wurde. Es würde die Verwirklichung der durch das AOG erstrebten Grundsätze geradezu vereiteln, wenn dieser Zustand der Mehrzahl von gleichberechtigten Betriebsführern bestehen bliebe. Hier wird deshalb die in § 3, 2 vom AOG angeregte Stellvertretung, ich möchte fast sagen notwendig angewandt werden müssen. Aus demselben Grund muß auch die Rechtsstellung des Stellvertreters sehr gefestigt sein.

Bestellung des Stellvertreters.

Dem Willen des Gesetzes wird es am nächsten kommen, wenn eines der Vorstandsmitglieder selbst und nicht etwa eine andere Person (Prokurist, Betriebsleiter) zum Vertreter bestimmt wird. Können sich die Vorstandsmitglieder über die Persönlichkeit des Stellvertreters nicht einigen, so wird man, analog der Vorstandsbestellung, zweckmäßigerweise dem Aufsichtsrat die Bestimmung überlassen.

Art der Stellvertretung.

Ueber die Art dieser Stellvertretung gehen die Meinungen sehr auseinander, die einen nehmen an, es handle sich um „beauftragte Stellvertretung", während die anderen sie für „verdrängende Stellvertretung" halten. Aus der Tatsache, daß bei allen Vorstandsmitgliedern die Führereigenschaft bestehen bleibt, ließe sich eine „Beauftragung" schließen, sodaß also der Stellvertreter nur im Namen

[72]) s. Staub, zu § 232, Anm. 15.
[73]) s. o. Anm. 52, S. 25.

aller handeln könnte. In diesem Falle müßte er auch von ihren Weisungen abhängig sein. Diese Ansicht[74]) ist nicht nur deshalb abzulehnen[75]), weil durch entgegengesetzte Anweisungen Kollisionen entstehen könnten, sondern auch aus Gründen, die dem AOG zu entnehmen sind. Erstens wäre damit der Zweck der Stellvertretung keineswegs erfüllt, denn die einzelnen Vorstandsmitglieder wären zwar vielleicht der Arbeit enthoben, in Wirklichkeit wäre aber das mehrköpfige Führergremium praktisch doch noch in Tätigkeit. Wir erkennen diese Ansicht aber besonders dann als abwegig, wenn der Stellvertreter aus dem Vorstand selbst hervorgegangen ist; denn jedes Vorstandsmitglied ist für sich selbst geborener Führer des Betriebes, ist allein entscheidungsfähig und verantwortlich; dieses Vorstandsmitglied hätte nun als Stellvertreter eine geringere Stellung, als ohne diese „Beauftragung" und wäre auf einmal den übrigen Vorstandsmitgliedern untergeordnet, während es sonst gleichgeordnet ist. Nimmt man andererseits den Fall an, daß die Vorstandsmitglieder eine außer ihren Reihen stehende Person mit der Stellvertretung betrauten, weil unter ihnen keiner an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligt ist, dann liegt an sich notwendige Stellvertretung vor (§ 3, Abs. 2, Satz 1, 2. Altern.) und diese ist, wie auf S. 20 ausgeführt, ebenfalls keine „Beauftragung", sondern „Führerstellvertretung"[76]).

Somit kommen wir zu dem Schluß, daß in jedem Fall, der eine Stellvertretung nach § 3, II, Satz 1 darstellen soll, die Rechte und Pflichten des Betriebsführers allein in dieser Spitze verankert sind[77]). Das Führeramt der übrigen Vorstandsmitglieder ruht dann nicht etwa — wie Mansfeld-Pohl annehmen[78]) — während der Tätigkeit des Stellvertreters, sondern während der Dauer der Stellvertretung, ich möchte mich ausdrücken: es ist unwirksam und seine Wirksamkeit ist aufschiebend bedingt durch die Beendigung der Stellvertretung.

Nur nach dieser Auffassung wird der Zweck der Stellvertretung wahrhaft erfüllt, indem nun nicht mehrere Personen in betrieblichen Angelegenheiten maßgebend sind, sondern nur eine, die dafür auch volle Verantwortung trifft[79]).

Unabhängig und wesensverschieden von der Führerstellvertretung ist der „beauftragte" Stellvertreter, wie wir ihn nennen wollen. Sein Hauptfall ist der Verhinderungsstellvertreter. Damit der Betrieb im Falle einer vorübergehenden Verhinderung des Führers des

---

[74]) vertreten durch M.P., S. 79; Mansfeld, in JW 1934, S. 1004 ff.

[75]) H.N.D. lassen demnach hier auch verdrängende Stellvertretung eintreten, H.N.D., zu § 3, S. 51.

[76]) a. A. Spohr a. a. O., S. 29, b.

[77]) ebenso H.N.D., § 3, Anm. 21, S. 51.

[78]) M.P., S. 79.

[79]) im Ergebnis auch Dersch, in Staats- und Selbstverwaltung, 1935, H. 2, S. 30 ff. III.

Betriebes (durch Krankheit, Reise, Urlaub usw.) nicht ohne eine in betriebsführerlichen Angelegenheiten entscheidungsfähige Person bleibt, wird der Betriebsführer für solche Fälle einen Stellvertreter benennen, der ihn, solange er abwesend ist, vertritt. Selbstverständlich kann der Betriebsführer seinem Stellvertreter für evtl. notwendige Entscheidungen richtunggebende oder auch erschöpfende Anweisungen geben. Der Stellvertreter ist aber, weil plötzliche unvorhergesehene Maßnahmen nötig sein können, auch selbst entscheidungsfähig und wird den Unternehmer durch seine Entscheidung verpflichten.

Ein solcherweise ernannter Stellvertreter muß Betriebsführerfähigkeit besitzen, d. h. an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligt sein, und es darf ihm auch die Betriebsführerfähigkeit noch nicht ehrengerichtlich abgesprochen sein. Nun wird der Führerstellvertreter einer A. G. mit mehrzähligem Vorstand im Falle seiner Verhinderung wohl oft eines der übrigen Vorstandsmitglieder mit seiner Stellvertretung im ebengenannten Sinne betrauen. Hier erhebt sich wiederum die Frage, ob dieses Vorstandsmitglied, das doch eigentlich selbst auch geborener Führer d. B. ist, von den Weisungen des Führerstellvertreters abhängig, also „beauftragter Stellvertreter" ist, oder ob in diesem Falle seine Führereigenschaft ganz auflebt.

Ich möchte letzteres verneinen und zwar auf Grund folgender Ueberlegung. Der abwesende Führer des Betriebes kann, z. B. schriftlich, fernmündlich, durch Boten oder auf irgend eine andere Weise bestimmte Maßnahmen anordnen, d. h. er verliert durch seine Abwesenheit weder die Führereigenschaft, noch die Möglichkeit selbst Entscheidungen zu treffen. Würde seinem Stellvertreter durch die Abwesenheit die selbständige Führereigenschaft gegeben, so wäre letzterer von den Weisungen des Abwesenden unabhängig, es wären also wiederum zwei voneinander unabhängige Führer vorhanden, ein Zustand, der ja gerade durch die Ernennung eines Führerstellvertreters vermieden werden sollte. Es mag etwas befremdend erscheinen, daß nun auf einmal ein Vorstandsmitglied dem anderen untergeordnet ist (gemeint ist natürlich nur bezüglich der betriebsführerlichen Funktionen), was ich oben (S. 33) als Gegenargument gebraucht habe. Aber hier wurde doch der beauftragte Stellvertreter aus seiner unwirksamen Führereigenschaft gewissermaßen erlöst, während vorhin der selbständige Betriebsführer zum unselbständigen geworden wäre.

Bei einer A. G. größeren Umfangs mit zahlreichen Gliederungen und Abteilungen wird es dem Führer d. B. oft nicht möglich sein, alles und jedes selbst zu erledigen, was zur ordnungsgemäßen Führung seines Amtes notwendig wäre. Zur Erleichterung seiner Aufgaben kann er daher für bestimmte Abteilungen (in einem Eisenwerk z. B.: Walzwerk, Schraubenfabrik, Packerei, Versandabteilung usw.) oder mehrere Abteilungen zusammen je einen Unterführer bestellen [80]). Hueck-N. D. führen dazu aus: „Bei diesen Unterfüh-

[80]) s. H.N.D., § 3, Anm. 24, S. 52.

rern ist eine Abgrenzung der Zuständigkeit möglich und häufig notwendig . . . Innerhalb der ihnen zugewiesenen Zuständigkeit haben sie dann in vollem Umfang Führerentscheidung zu treffen . . ." Daß diesen Unterführern — wenn auch nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit — volle Führergewalt zukommen soll, ist m. E. nicht dem Führergrundsatz entsprechend und außerdem nicht notwendig. Denn wenn ich richtig verstehe, dann würde doch diese, dem Unterführer zugewiesene Sphäre, wenn auch mit Willen des Führers, diesem entzogen, d. h. seine Führerstellung wäre nicht mehr die alleinige und ausschließliche, wie sie ihm von rechten zukommt. Auch ließe sich so leicht ein Großteil der Verantwortung abwälzen. Deshalb darf man für den Unterführer nur die „beauftragte" Stellvertretung anwenden. Sie genügt auch den praktischen Bedürfnissen, denn dem Führer selbst ist ja die Arbeit genügend erleichtert, wenn er die Anordnungen des Unterführers lediglich zu bestätigen braucht. In geringfügigen Angelegenheiten wird dann meist die Bestätigung im Gewährenlassen bestehen, also stillschweigend erfolgen, bei wichtigeren Entscheidungen ist im praktischen Leben an sich eine Rückfrage bei übergeordneten Stellen üblich.

Beendigung der Führerstellvertretung.

Der Führerstellvertreter kann jederzeit abberufen werden. H. N. D. folgern diese Befugnis für den Unternehmer daraus, daß der Unternehmer zwar nicht die Verantwortung für jede einzelne Entscheidung des von ihm bestellten Führers trägt, aber die Verantwortung für die Bestellung und Belassung des Führers. Dieser Schluß bezieht sich hauptsächlich auf die notwendige Stellvertretung, ihm kann auch ohne Bedenken beigetreten werden. Die Anwendung auf die A.G. in den bisher behandelten Fällen ist folgende: Der Führerstellvertreter wurde von den Vorstandsmitgliedern bestellt. Er kann auch von ihnen abberufen werden, da sie die Funktionen des Unternehmers ausüben. Wenn die Bestellung vom Aufsichtsrat erfolgt war, möchte ich den Aufsichtsrat auch für die Abberufung in erster Linie für zuständig halten. Der vom Führer des Betriebes bestellte Stellvertreter kann auch von diesem abberufen werden, was ja schon aus den allgemeinen Auftragsgrundsätzen zu entnehmen ist.

Wirkungen der Aberkennung der Betriebsführereigenschaft.

Jedes der Vorstandsmitglieder ist, bei Vorliegen von Einzelvertretungsbefugnis, als Betriebsführer für sich allein ehrengerichtlich verantwortlich. Keiner dieser Betriebsführer ist vom anderen abhängig, jeder somit in der Lage, betriebsführerliche Maßnahmen zu treffen, die u. U. gegen die soziale Ehre verstoßen und ihn der ehren-

gerichtlichen Bestrafung nach dem AOG aussetzen. Es kann somit gegen jeden Betriebsführer einzeln auch die Aberkennung der Betriebsführereigenschaft ausgesprochen werden. Eben aus der gegenseitigen Unabhängigkeit folgt notwendig, daß sich diese Bestrafung dann nicht gegen den Vorstand, als gesetzlichen Vertreter der A.G., richtet und ihn so in seiner Gesamtheit als zum Betriebsführer ungeeignet stempelt. Die Fähigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, Führer des Betriebes zu sein, wird demgemäß von der Verurteilung eines Mitglieds nicht berührt [81]). Ebensowenig kann davon die Rede sein, wenn eine außerhalb der Vorstandschaft stehende Person mit der Stellvertretung betraut worden war und nunmehr die Betriebsführereigenschaft abgesprochen bekommt. Mit der Unfähigkeit, Betriebsführer zu sein, erlischt die Stellvertretung und das Führeramt der — bzw., wenn der Bestrafte selbst Vorstandsmitglied war, der übrigen — Vorstandsmitglieder tritt wieder in Wirksamkeit (s. S. 33). Die Bestellung des neuen Führerstellvertreters erfolgt nach den bereits besprochenen Gesichtspunkten, und von den oben angeführten Organen. Die Rechtsstellung ist ebenfalls die gleiche, wie sie schon ausgeführt wurde. In der Zwischenzeit, also bis zur erfolgten Benennung des Stellvertreters, sind alle Vorstandsmitglieder einzeln Betriebsführer der A.G.

Einwirkung der ehrengerichtlichen Bestrafung auf die Vorstandseigenschaft.

Ein Vorstandsmitglied, dem die Betriebsführereigenschaft abgesprochen wurde, ist in der Wirtschaft unerwünscht. Mit dem Verlust der Betriebsführereigenschaft geht zwar weder die Vorstandschaft direkt verloren, noch hat sie einen Einfluß auf den Anstellungsvertrag. Doch läßt sich vielleicht auf folgende Art die Unfähigkeit, länger Vorstand zu sein, begründen:

Der Vorstand ist nach dem Willen des HGB oberstes Geschäfte führendes Organ der A.G., deshalb muß die Vertretungsbefugnis des Vorstands nach außen hin unbeschränkt und unbeschränkbar sein [82]). (Lediglich die gesetzlichen Beschränkungen haben Wirkung, z. B. in den §§ 205, 207, 243, I usw.) Bei Einzelvertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder ergibt sich daher, daß jedes einzelne Mitglied diese unbeschränkte Vertretungsfähigkeit besitzen muß. Dies erfordert zum mindesten beschränkte Geschäfts-

[81]) das ergibt sich aus dem Erlaß d. R.Arb.Min. v. 1. 3. 34 Abs. 2. Die im Abs. 3 angeführte Bestimmung, daß solche Vorstandsmitglieder im Vertrauensrat nur eine Stimme haben, widerspricht dem nicht, da sie nicht eine Erläuterung der Führerstellung bedeutet, sondern lediglich eine abstimmungstechnische Vorschrift, die dem Interesse der Gefolgschaft, besonders eines kleineren Betriebes, dient.

[82]) Staub, § 231, S. 274.

fähigkeit[83]), denn auch die beschränkte Geschäftsfähigkeit ermöglicht ja rechtsverbindliches Handeln, das mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters unbeschränkt auf alle Rechtshandlungen anwendbar ist. Nach allgemeiner Auffassung ist jedoch Geschäftsunfähigkeit mit dem Vorstandsamt unvereinbar[83]). Die Aberkennung der Betriebsführerfähigkeit macht den Verurteilten auf die Dauer unfähig, diese Führerstellung einzunehmen und betriebsführerliche Maßnahmen zu treffen, nicht nur als Unternehmer, sondern auch als Führerstellvertreter und als Unterführer. „Die Entziehung der Führerfähigkeit bedeutet einen teilweisen Entzug sozialpolitischer Geschäftsfähigkeit[84]). D. h. der Betreffende ist partiell geschäftsunfähig. Da nun die Vorstandsmitgliedschaft keine Geschäftsunfähigkeit verträgt — auch partielle Geschäftsunfähigkeit dürfte damit unverträglich sein — so muß dieser Verlust der partiellen Geschäftsfähigkeit das Ende des Vorstandsamtes eines betriebsführerunfähigen Vorstandes bedeuten[85]). Hier entfällt die Rücksicht, die man einem betriebsführerunfähigen Unternehmer, im Hinblick auf das wirtschaftliche Interesse der Gesamtheit und die Sicherheit der Wirtschaftsführung notgedrungen angedeihen lassen mußte. Der Verlust der sozialen Ehre ist eine so hohe Strafe und läßt einen so hohen Grad von Minderwertigkeit des Charakters vermuten, daß schon allein deswegen eine Vertrauensstellung, wie sie das Vorstandsamt einer A.G. sein soll, in einem solchen Fall nicht mehr eingenommen werden kann. Im übrigen wird es empfehlenswert sein, daß in die Gesellschaftssatzungen die Betriebsführerfähigkeit als Erfordernis für die Bestellung und den Bestand des Vorstandsamtes aufgenommen wird.

Man könnte nun versucht sein, die partielle Geschäftsunfähigkeit auch auf solche Vorstandsmitglieder anzuwenden, die eine Betriebsführerqualifikation deshalb nicht haben, weil sie nicht verantwortlich an der Betriebsleitung beteiligt sind. Dieser Gedanke ist jedoch abwegig, da diese Nichtführerschaft nicht in der Person des Betreffenden, sondern in den äußeren Verhältnissen begründet liegt. Durch Uebernahme einer entsprechenden Stellung im Betrieb kann hier die Betriebsführerfähigkeit erworben werden, während ein im Führerverruf[86]) stehendes Vorstandsmitglied durch die an der Person haftende Strafe unter keinen Umständen mehr Betriebsführer werden kann.

---

[83]) herrschende Meinung! Staub, § 231, S. 277; Fischer, S. 213 u. a.

[84]) s. H.N.D., § 38, Anm. 16, S. 392.

[85]) wie beim Verlust der Geschäftsfähigkeit, s. Staub, S. 278, Anm. 12; Fischer, S. 218, 4.

[86]) Es sei mir gestattet in dieser Arbeit diesen neuen Begriff einzuführen. Er ist nicht nur allgemein verständlich, sondern vermittelt auch eine richtige Vorstellung von der Aberkennung der Führereigenschaft. Jedenfalls scheint er mir besser, als das vielgebrauchte, aber wenig geschätzte Wort „Abmeierung", das, wie obiger Ausdruck der stilistischen Vereinfachung dienen sollte.

2. Der Vorstand besteht aus mehreren Personen mit Gesamtvertretungsmacht.

Das AOG bestimmt in § 3, I den Vorstand der A.G. zum Betriebsführer, auch wenn er aus mehreren Personen besteht, die die Gesellschaft nur zusammen vertreten können. Das HGB sieht die Gesamtvertretungsmacht der Vorstandsmitglieder als die Regel an, d. h. die zur Vertretung berufenen Mitglieder eines mehrgliedrigen Vorstandes haben nach Vorschrift des § 232 Abs. 1 S. 1 HGB zusammenzuhandeln, wenn die Satzung nichts anderes anordnet[87]). Die Gesamtvertretung ist keine beschränkte Vertretung. So, wie z. B. die Gesamtprokura eine volle Prokura ist, die nur von einer Mehrheit von Personen getragen ist, so haben wir hier eine Vertretungsbefugnis, getragen von mehreren Vorstandsmitgliedern[88]). Es wird auch der Betriebsführer von den Vorstandsmitgliedern in einer Einheit als ein (der) Betriebsführer dargestellt. Die Vornahme eines bindenden Rechtsgeschäfts erfordert bei der Gesamtvertretung die Mitwirkung der sämtlichen Vertreter. Zwar brauchen letztere nicht unmittelbar gemeinsam ihre Willensentschließung zu fassen, es genügt vielmehr, wenn die rechtserhebliche Erklärung von allen Mitgliedern abgegeben wurde, sei es auch zeitlich und räumlich auseinanderliegend, sodaß sich der Akt doch als Betätigung aller Gesamtberechtigten darstellt[89]). Nun geht es aus dem Erlaß des R.-Arb.Min. vom 1. 3. 34 hervor, daß „die Frage, wer Führer d. B. im Sinne des AOG ist, im Einklang mit der Regelung der rechtsgeschäftlichen Vertretung durch . . . das Aktienrecht zu entscheiden ist." Diese Vorschrift regelt aber nicht nur die Frage nach der Person des Betriebsführers, sondern auch die Rechtsform seines Tätigwerdens, wie ja aus dem 1. Satz des 2. Abschnittes klar hervorgeht[90]). Denn es wäre unverständlich, wenn in diesem Erlaß die Persönlichkeit des Betriebsführers von der gesellschaftlichen Regelung abhängig gemacht würde, ohne daß damit zugleich auch die Art des Zustandekommens der betriebsführerlichen Tätigkeit nach den gleichen Gesichtspunkten zu regeln wäre. D. h.: auf dieselbe Weise, wie die übrige rechtsgeschäftliche Tätigkeit des Vorstandes zustandekommt, muß der Vorstand auch als Führer des Betriebes in Erscheinung treten. Darin stimmen auch die meisten Bearbeiter des AOG überein[91]).

Bei H. N. D.[92]) finden wir nun eine Unterscheidung von Führerentscheidungen in rechtsgeschäftliche Erklärungen, die die juristische

---

[87]) Fischer, S. 227; Wieland, S. 129; Staub, § 232, S. 289.

[88]) Staub, § 232, Anm. 2.

[89]) Staub, § 232, Anm. 4.

[90]) es heißt nämlich dort: „. . . steht danach die rechtsgeschäftliche Vertretung sämtlichen Mitgliedern gemeinsam zu, so nehmen sie auch nur gemeinsam die Aufgaben des Führers d. B. wahr.

[91]) s. H.N.D., S. 46, Anm. 6; M.P., S. 119.

[92]) H.N.D., § 3, Anm. 6, S. 46.

Person als solche binden und in andere, die keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen enthalten. Bei ersteren, etwa bei der Festlegung allgemeiner Arbeitsbedingungen außerhalb und in einer Betriebsordnung, müßten die Vorstandsmitglieder in der erforderlichen Gesamtheit in Erscheinung treten, da eine solche Führerentscheidung die juristische Person binde und die dem Unternehmer zustehende Führerstellung auf seine gesetzlichen Vertreter nur projiziert, nicht „die Rechtsmacht der gesetzlichen Vertreter im Verhältnis zur juristischen Person anders gestaltet" werden solle. In anderen Fällen, wo eine Bindung der jur. Person nicht eintrete, — genannt ist z. B. die eigentliche Ordnung des Betriebes — habe jedes einzelne Vorstandsmitglied für sich die Entscheidungsmacht des Führers. Das folgt aus der Ansicht von H.N.D., nach der „nicht der Vorstand als solcher, sondern die gesetzlichen Vertreter Führer" sind. Sonst würde einer unpersönlichen Gesamtheit die Führerstellung zukommen" [93]). Das einzelne Vorstandsmitglied ist aber nicht „gesetzlicher Vertreter", weder im Sinne des HGB, noch des AOG, denn das AOG will dasjenige Organ — und zwar in der für die rechtsgeschäftliche Vertretung vorgesehenen Zusammensetzung —, das die wirtschaftliche Vertretung der juristischen Person innehat, zum Betriebsführer machen. Das sind aber hier die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, nicht jedes einzelne. Wie könnte auch bei rechtsgeschäftlich bedeutsamen Betriebsführerentscheidungen ein Zusammenwirken nötig sein, wenn der Einzelne schon Führer d. B. wäre? Würde das mit dem Führergrundsatz vereinbar sein? Dann schon lieber den „mehrköpfigen Führer", als ein Zwitterding, das nur Unsicherheit bringen kann. Denn wenn man in wichtigen Entscheidungen (wie es die nach außen wirksamen Erklärungen zu sein pflegen) den Vorstand in der Gesamtheit als Betriebsführer entscheiden lassen will, dann ist der eigentliche Sinn des Führergedankens schon so weit durchbrochen, daß man ihm die kleine Konzession, daß in minder erheblichen Angelegenheiten der Einzelne entscheiden dürfe, nicht mehr zu machen braucht. Auch aus anderen Gründen möchte ich mich der Meinung von H. N. D. nicht anschließen.

Das AOG bestimmt im Einklang mit obenerwähntem Erlaß den Vorstand in der im HGB geregelten Weise zum Führer d. B. Wörtlich heißt es in dem Erlaß: „. . . so nehmen sie auch nur gemeinsam die Aufgaben als Führer des Betriebes wahr." Zu den Aufgaben des Betriebsführers gehören aber die innerbetrieblichen Entscheidungen ebenso, wie diejenigen, die die Gesellschaft auch nach außen verpflichten. Das AOG hat dem Betriebsführer einen gewissen Aufgabenkreis zugewiesen, und verlangt, daß dieser auch vom Betriebsführer — nur vom Führer d. B. und dem rechtmäßigen F. d. B — ausgefüllt wird. Der Einzelne ist aber nicht Führer d. B.! Es mag eine Beauftragung in einzelnen Fällen zu einer solchen

[93]) H.N.D., S. 46, oben.

Aufgabenteilung führen, aus dem Geist des Gesetzes läßt sie sich jedoch nicht verallgemeinern.

Die herrschende Ansicht bezeichnet auch für die Geschäftsführungsbefugnis die Gesamtvertretung als Regel [94]), sodaß also auch hier jede Handlung der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes bedarf. Zur Geschäftsführung gehören aber nicht nur die wichtigen und markanten Entschließungen, sie besteht vielmehr in dem ständigen Tun und Lassen, Ueberlegen und Entschließen, dem ununterbrochenen Eingreifen in den Betrieb von früh bis spät [95]). Alle daraus entspringenden Handlungen gehören zur Geschäftsführung. Umso mehr noch innerbetriebliche Entscheidungen, wie sie dem Aufgabenkreis des Betriebsführers zufallen.

Ein weiteres Argument läßt sich aus folgender Ueberlegung entnehmen: H. N. D. geben allen Vorstandsmitgliedern nach innen vollständige Betriebsführerstellung. Die logische Folge wäre dann, daß die Vorstandsmitglieder auch dann innerbetrieblich Führer blieben, wenn der Vorstand an sich — z. B. wegen Nichtzugehörigkeit eines Mitgliedes zur Betriebsgemeinschaft — nicht der geborene Führer ist, denn die wirtschaftliche Stellung der Vorstandsmitglieder wird ja dadurch nicht berührt und sie wären in dem von H. N. D. gebrauchten Sinne „die gesetzl. Vertreter" nach wie vor. Gerade, daß hier aber notwendige Stellvertretung eintreten muß [96]), zeigt, daß die Betriebsführereigenschaft nicht an der Person des Einzelnen, sondern an der Gesamtheit hängt.

Somit können innerbetriebliche Entscheidungen nicht von außerbetrieblichen in der angeführten Weise getrennt werden. Die Gesamtvertretung muß vielmehr für beide Fälle angewandt werden. Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann also nie eine „Führerentscheidung" treffen. Wenn eine solche Tätigkeit ohne ausdrückliche Beauftragung oder Zusammenwirken vorgenommen wird, so ist sie im Sinne der Fußnote 95 zu betrachten.

Die Betriebsführereigenschaft setzt eine verantwortliche Beteiligung an der Betriebsleitung voraus. Das gilt nicht nur für den einzelnen Betriebsführer, sondern auch für einen solchen, der sich, wie der Vorstand der A. G. aus mehreren Personen zusammensetzt. Es genügt also nicht, daß von mehreren gesamtverantwortlichen Vorstandsmitgliedern nur eines oder mehrere verantwortlich an der Leitung ihres Betriebes beteiligt sind, sondern das muß bei allen

---

[94]) Staub, § 232, S. 296; Fischer, S. 229; Wieland, S. 128.

[95]) Brodmann, § 231, S. 217 schließt daraus (deshalb mag sich H.N.D. zu der obengenannten Auffassung bekannt haben), daß die Kollektivgeschäftsführung „ganz abwegig" sei. Das muß durchaus nicht sein, denn bei diesem ständigen Tun wird freilich nicht eine Gesamtvertretung notwendig sein, man wird hier vielmehr die Zustimmung der übrigen Mitglieder des Vorstands stillschweigend voraussetzen können. Daß Brodmann die Gesamtverantwortlichkeit für unerläßlich hält, beweist geradezu, daß auch die Gesamtgeschäftsführung, vielleicht unspürbar, besteht.

[96]) wie H.N.D. S. 49 selbst zugeben

Vorstandsmitgliedern der Fall sein. Das erklärt sich daraus, daß, wenn zwar die einen durch ihre Tätigkeit zur Betriebsgemeinschaft gehören, die anderen aber nicht, „Der Betriebsführer" nicht in der erforderlichen Gesamtheit innerhalb der Betriebsgemeinschaft steht. Ist also die Führerfähigkeit nicht bei allen Vorstandsmitgliedern vorhanden, dann ist der gesetzliche Vertreter (so, wie er nur in Gesamtheit auftreten kann) auch nicht in der Gesamtheit führerfähig. Eine solche A. G. hat demgemäß — parallel zu einem Unternehmer, der seinen Betrieb selbst nicht mitleitet — keinen „geborenen Führer d. B." Hier muß also notwendigerweise die Bestellung eines Stellvertreters erfolgen, der die Führerfunktion auf sich vereinigen kann und den Unternehmer, d. h. die gesetzlichen Vertreter verdrängt [97]). Die notwendige Stellvertretung könnte abgewendet werden, indem man das nicht in der Betriebsgemeinschaft stehende Vorstandsmitglied an der Betriebsleitung beteiligt. Es genügt eine Beteiligung, d. h. Mitwirkung in irgend einer Zuständigkeit, es ist also nicht nötig, daß der Betrieb von den Vorstandsmitgliedern gemeinsam geleitet wird [98]).

Stellvertretung.

Ein mehrgliedriger Vorstand mit Gesamtvertretungsmacht ergibt, wie wir gesehen haben, in seiner Anwendung auf die Bestimmungen des AOG über die Persönlichkeit des Betriebsführers nur einen [99]) Betriebsführer. Dieser Betriebsführer besteht aber aus mehreren Personen, die, um eine Führerentscheidung herbeiführen zu können, zusammenwirken müssen. Auf Grund dieser Tatsache ergibt sich, daß die Verantwortung, die aus solchen Entscheidungen fließt, auch gemeinsam von allen Beteiligten getragen wird, es sind also unpersönliche, kollektive Entscheidungen. Die Führerschaft des AOG verlangt aber grundsätzlich volle Entscheidungsmacht und volle Verantwortlichkeit einer Einzelperson [100]). Die Führerschaft von mehreren ergibt sich nur daraus, daß das AOG sich nur die sozialpolitische Gestaltung des Betriebes, nicht die Organisation der Unternehmungen zur Aufgabe gemacht hat [101]). Gerade hier ist der schon mehrfach erwähnte Erlaß des R. Arb. M. von Bedeutung und die darin enthaltene Aufforderung zur Benennung eines Stellvertreters nach § 3. II. AOG zu beachten, nicht nur dann, wenn sie notwendig erfolgen muß, weil eines der Vorstandsmitglieder nicht verantwortlich an der Betriebsleitung beteiligt ist, sondern auch dann, wenn die Vorstandschaft an sich zur Ausübung der Betriebsführerfunktionen befugt wäre.

[97]) s. Dietz, in DAR, 1934, Sp. 104.
[98]) H.N.D., § 3, S. 49.
[99]) a. Ans. auch Köhler, S. 37.
[100]) s. Dersch, S. 34, Anm. 1; H.N.D., S. 46, Anm. 6.
[101]) s. H.N.D., § 3, Anm. 6, S. 46, Abs. 2.

Bestimmung des Stellvertreters.

Die Stellvertretung bezieht sich zwar auf die betriebsführerlichen Befugnisse, also nur auf sozialpolitische Entscheidungen, der Vorstand soll also nur in einer bestimmten Richtung seiner Gesamtbefugnisse vertreten werden, dennoch sind auf die Vornahme der Stellvertreterbestellung die allgemeinen Vorschriften des HGB über die Bestellung von Stellvertretern anzuwenden. Demnach kann der Vorstand nach § 232. I. S. 2 HGB einzelne Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dann übt die Gesamtheit der zusammenhandelnden Mitglieder ihre Repräsentationsbefugnis durch das von ihr ermächtigte Mitglied aus. Fischer [102]) bezeichnet die Funktion des vertretenden Vorstandsmitgliedes als Organ. Die Bestimmung des Stellvertreters kann auch dann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn eines der Vorstandsmitglieder an der Betriebsleitung nicht beteiligt ist. Das folgt aus der eben erwähnten Ermächtigungsbefugnis des Vorstands und auch aus der Tatsache, daß jeder Unternehmer — und bei der A. G. nimmt der Vorstand die unternehmerlichen Pflichten wahr — auch wenn er selbst aus dem angeführten Grunde nicht Betriebsführer sein kann, den Führerstellvertreter bestellt, ja sogar notwendig ernennen m u ß, denn die Bestellung des Betriebsführers gehört in diesem Falle zu den unternehmerlichen Pflichten, die zu erfüllen seine öffentlich-rechtliche Aufgabe ist. Kommt er ihr nicht nach, so muß ihn der Treuhänder der Arbeit dazu anhalten, unter Umständen durch schriftliche Anordnung, deren hartnäckige Nichtbefolgung mit Ehrenstrafe bedroht ist (§ 36. Z. 3) [103]).

Art dieser Stellvertretung und Dauer.

Bezüglich der Art der Stellvertretung kann im wesentlichen auf die Ausführungen über die Stellvertretung beim einzelvertretungsberechtigten Vorstand (S. 32 ff.) verwiesen werden. Wie dort, so besteht auch hier eine echte Führerstellvertretung und keine Beauftragung. Desgleichen gelten die erwähnten Bestimmungen über die Dauer der Stellvertretung und mögliche Arten und Vorkommen derselben. Zu beachten ist allerdings, daß hinter dem Stellvertreter als gesetzlicher Vertreter und damit geborener Führer eine Personengesamtheit steht, der der Führerstellvertreter auch angehört. Die Abberufung als Stellvertreter muß aber gegebenenfalls von dieser Gesamtheit — einschließlich des Betroffenen — durchgeführt werden, wie ja auch seine Bestellung seiner eigenen Mitwirkung bedürfen kann; da § 181 BGB das Selbstkontrahieren nur verbietet, „soweit nicht ein anderes gestattet ist", § 232 HGB aber in Abs. 1 S. 2 diese Bestimmung logischerweise außer Kraft setzt, kann die Vorschrift des § 181 BGB außer acht gelassen werden.

[102]) Fischer, S. 228.
[103]) s. H.N.D., § 3, Anm. 12, S. 49

Wer ist zum Führerstellvertreter zu ernennen?

Der Stellvertreter ist dann, wenn der Vorstand an sich Betriebsführer ist, weil er alle Voraussetzungen dazu erfüllt, vorzugsweise aus der Reihe der Vorstandsmitglieder zu bestellen [104]). Das folgt aus der Natur der Führerschaft, denn die Bestellung einer außerhalb der Vorstandschaft als geborener Führer d. B. stehenden Person würde — wie bei führerfähigem Unternehmer — eine Abwälzung der Verantwortung bedeuten. Ist dagegen der Führerstellvertreter selbst aus dem Vorstand hervorgegangen, dann ist sozusagen die Verantwortung des Vorstandes, sowie die ganze Führerstellung, in dieser einen Vorstandspersönlichkeit verkörpert und vereinigt, sie fließt, bildlich gesprochen, aus mehreren Strömen in einen Hauptstrom zusammen und wird von diesem weitergetragen.

Der Vorstand soll also nur dann eine außerhalb stehende Person mit der Führerstellvertretung beauftragen, wenn er selbst nicht geborener Führer d. B. ist, also eine notwendige Stellvertretung vorliegt. Jedoch ist auch dann die Bestellung eines verantwortlich an der Betriebsleitung beteiligten Vorstandsmitgliedes möglich.

Die Folgen des Führerverrufes.

Praktisch kaum vorkommen wird der Fall, daß einem mehrgliedrigen Vorstand in der Gesamtheit die Betriebsführereigenschaft ehrengerichtlich abgesprochen wird, allein schon deshalb, weil die Führerstellvertretung die Regel sein wird. Aber es ist immerhin denkbar. In einem solchen Fall hat der Vorstand in seiner Gesamtheit das Führeramt verloren. Mit dieser Gesamtheit ist aber auch jeder Einzelne unfähig geworden, Führer d. B. oder irgend ein Stellvertreter zu sein. Denn wenn auch nicht der einzelne für sich „der Betriebsführer" war, so haben doch alle zusammen die Verantwortung getragen, und eine ehrengerichtliche Bestrafung nicht materieller Art wirkt sich auf die Mitglieder so aus, als ob jeder für sich bestraft worden wäre.

Der Führerverruf eines nicht der Vorstandschaft angehörigen Stellvertreters hat auf die Stellung des Vorstandes selbst keinen Einfluß. Auch hat der nachernannte Führerstellvertreter dieselbe Rechtsstellung, wie sein Vorgänger. Aus dem Gesetz selbst (§ 3, III) möchte man vielleicht auf ein anderes Resultat schließen, denn der jetzt verrufene Stellvertreter war nach § 3, II AOG nur „Stellvertreter" benannt, während der Abs. III des § 3 die Aufstellung eines „anderen Führers" verlangt. Doch hat diese Ausdrucksweise des Gesetzestextes nur dann Bedeutung, wenn dem Unternehmer selbst die Betriebsführereigenschaft abgesprochen wurde, sodaß nun nicht

[104]) diese Regelung ist nicht zwingend geboten, denn der Erlaß des R.Arb.M. v. 1. 3. 34 sagt ausdrücklich, daß: „eines der Vorstandsmitglieder oder eine andere an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person mit der Stellvertretung zu betrauen" ist.

mehr für ihn ein Führerstellvertreter ernannt werden kann, sondern die neue Führerpersönlichkeit s e l b s t F ü h r e r d. B. ist.

Die bestehende Rechtslage wird jedoch geändert, wenn der mit der Aberkennung der Führerfähigkeit bedachte Führerstellvertreter selbst Vorstandsmitglied eines an sich führerfähigen Vorstands war. Zum ersten verliert nun der Vorstand seine Eigenschaft als geborener Führer des Betriebes, denn die Aberkennung der Betriebsführereigenschaft bedeutet den Verlust der sozialen Ehre und Ungeeignetheit zum Betriebsführer. Der Vorstand ist also in seiner Gesamtheit nicht mehr betriebsführerfähig.

Ist nun dem Gesetz entsprechend ein „anderer Führer d. B." zu bestellen, oder wird der neu zu ernennende Betriebsführer „Führerstellvertreter" sein? Beim Führerverruf des Unternehmers wird, wie wir gesehen haben, der Unternehmer so stark aus dem sozialen Bereich des Betriebes ausgeschaltet, daß er sich a l l e r Betriebsführerrechte entäußern muß. Aus dem Zweck dieser Vorschrift können wir auf ihre Auswirkungen bei der A.G.-Vorstandschaft schließen. Das Gesetz will, daß ein so bestrafter Betriebsführer jeden Einfluß auf die soziale Sphäre seines Betriebes verliert, ja daß er nicht einmal durch moralischen Druck die Entscheidungen des neuen Betriebsführers in seinem Sinne lenken kann. Der Vorstand der A.G. hat aber innerhalb der A.G. die Befugnisse des Unternehmers wahrzunehmen. Diese Vertretungsmacht kann sich aber nur durch gemeinsames Handeln aller Vorstandsmitglieder äußern. Die außerbetriebliche Vertretungsmacht — im Rahmen seiner Ernennung zum Vorstand — verliert ein verrufenes Vorstandsmitglied durch die Aberkennung der Betriebsführereigenschaft an sich nicht[105]). Es kann also bei wirtschaftlichen Entscheidungen im Bereich seiner gesetzlichen Vertretungsbefugnis im Vorstand weiterhin mitwirken. Zwar stellt die Ernennung des neuen Betriebsführers eine sozialpolitische Maßnahme dar. Da jedoch zu ihrer Verwirklichung eine kollektive Entscheidung nötig ist[106]), erscheint die Bestellung des Betriebsführers auch bei Mitwirken des verrufenen Vorstandsmitgliedes mit der notwendigen Objektivität durchgeführt werden zu können. Jedenfalls wird hier der Einfluß der verrufenen Persönlichkeit nicht so stark sein, daß man dem Vorstand die Ernennung des neuen Betriebsführers entziehen müßte, zumal die auf dem verrufenen Vorstandsmitglied lastende Strafe sowohl für dieses selbst, als insbesondere für die übrigen Mitglieder eine starke Warnung bedeutet, die zum strikten Handeln im Sinne des AOG zwingen wird. Die B e s t e l l u n g des neuen Betriebsführers wird man also dem Vorstand in seiner alten Zusammenstellung überlassen können. Dieser Fall unterscheidet sich also von dem, daß dem Vorstand in seiner Gesamtheit die Betriebsführereigenschaft abgesprochen wurde. Denn hier könnte der Vorstand die Bestellung des neuen Betriebsführers nicht mehr vornehmen, wie ja auch eindeutig klar ist, daß ein „an-

[105]) s. aber die Ausführungen auf S. 36 ff.
[106]) s. Spohr, S. 29 a. 1.

derer Führer", nicht etwa ein Stellvertreter, aufzustellen ist, und zwar von dem Organ, das sonst nach dem Gesellschaftsvertrag den Vorstand bestimmen würde.

Der „andere Führer d. B." tritt jedesmal dann in Erscheinung, wenn dem Unternehmer durch Führerverruf ein für allemal jede weitere Betätigung in der sozialen Sphäre eines Betriebes unmöglich wird. Durch die Aberkennung der Betriebsführereigenschaft gegenüber einem Vorstandsmitglied hat aber der Vorstand in seiner derzeitigen Zusammensetzung ebenfalls jede Möglichkeit der Mitwirkung in sozialen Fragen verloren, er hat somit eine dem verrufenen Unternehmer gleichartige Rechtsstellung und wird sich in Zukunft nur noch mit Entscheidungen befassen können, die außerhalb der Betriebsführerzuständigkeit liegen. In konsequenter Durchführung der Bestimmung des § 3, Abs. 3 AOG wird also hier ein „anderer Betriebsführer" zu bestellen sein, d. h. letzterer ist nun nicht mehr Stellvertreter des führungsunfähigen Vorstandes, sondern Betriebsführer in vollster Bedeutung, kraft Gesetzes. Dies schließt allerdings m. E. nicht aus, daß der Betriebsführer ein sozial unbescholtenes Mitglied des Vorstandes wird, das kann entsprechend der Bestimmung angenommen werden, daß der Führerstellvertreter aus dem Vorstande auch dann ausgewählt werden kann, wenn der Vorstand wegen Nichtbeteiligung eines Mitglieds an der Betriebsleitung nicht der geborene Führer der A.G. ist. Der Führerverruf haftet an der einen bestraften Person, dies wirkt sich nur auf die Gesamtstellung des Vorstandes aus. Die Betriebsführerfähigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder wird aber nicht berührt. Der Ausdruck „ein anderer F. d. B." dürfte jedenfalls einer solchen Regelung nicht entgegenstehen. Er ist, wie mehrfach erwähnt, hauptsächlich von Bedeutung für die Stellung des Unternehmers, der selbst bestraft wurde, er kann aber im Rahmen des Gesellschaftsrechts nicht so verstanden werden, daß nun ein Vorstandsmitglied, das einem Vorstand mit einem verrufenen Mitglied angehört, durch diese Ausdrucksweise selbst betroffen würde. Denn das Vorstandsmitglied als neuer Betriebsführer ist eben nunmehr der „andere F. d. B.", und der Vorstand als vorheriger geborener Führer ist ausgeschaltet.

Die Bestellung des anderen Führers ist jetzt aber keineswegs eine Vollmachterteilung, wie etwa die Bestellung eines Stellvertreters nach § 3, II AOG, denn die Vertretungsmacht des „anderen F. d. B." entspringt nicht dem Willen des Unternehmers, sondern dem Gesetz [107]). Selbstverständlich muß die Person, die zum neuen Betriebsführer bestellt wird, auch leitend im Betrieb tätig sein. Das könnte nur jemand bestreiten, der sich sklavisch an den Wortlaut des § 3, Abs. 3 halten würde, der diese Voraussetzung im Gegensatz zu Abs. 2 nicht erwähnt. Der „andere" Betriebsführer ist Führer im eigentlichen Sinn und deshalb den Bedingungen des normalen Betriebsführers unterworfen, der ja ebenfalls stets an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligt sein muß.

[107]) Rhode, in DAR 1935, S. 155.

D. Der Betriebsführer im neuen Aktienrecht.

§ 1.

Gedanken zur Aktienrechtsreform.

Die A.G. ist entstanden aus dem Bedürfnis, für große Geschäfte das erforderliche Kapital heranzuschaffen, das ein einzelner oder eine kleine Gruppe befreundeter Unternehmer nicht aufbringen konnte. Dem rein kapitalistischen Ursprung der A.G. entspricht auch ihre rechtliche Ausgestaltung. Die Aktionäre bestimmen als Gegenleistung für das eingelegte Kapital über das wirtschaftliche Leben der Gesellschaft. Oberstes Willensorgan der A.G. wurde so nach dem Gesetz die Generalversammlung, als die Versammlung der kapitalmäßig Beteiligten. Die liberalistisch-kapitalistische Einstellung der damaligen Zeit stärkte somit nur den Einfluß des Kapitals und ließ die im Betrieb Schaffenden — die schöpferisch — geistigen Kräfte — zum Werkzeug jenes kapitalistischen Organs werden. Auch der Vorstand mußte dem Willen der Geldgeber unterworfen sein und es konnte vorkommen, daß bei einem Wechsel der Kapitalmacht auf Verlangen der neuen Machthaber der Vorstand sein Amt zur Verfügung stellen mußte, selbst wenn die A.G. sein persönliches Werk war [108]).

Die Generalversammlung selbst setzte sich aus Personen zusammen, die eben gerade im Besitz einer oder mehrerer Aktien waren, ihre Person, ihr Name galt nichts, lediglich die Aktie gab die Möglichkeit in der G.V. Fragen zu stellen, abzustimmen und evtl. Beschlüsse anzufechten. Nicht jedem Aktionär ist es aber dabei um das Wohl der Gesellschaft zu tun und so besteht die Möglichkeit, daß eine anonyme und verantwortungslose Majorität auf die Geschicke der Gesellschaft oder des Betriebes und seiner Gefolgschaft Einfluß nimmt [109]).

Neben diesen Zuständen haben sich im Lauf der Zeit noch andere Einrichtungen der A.G. (Stimmrechtsaktie, Depotstimmrecht, die niedrige Höhe des Grundkapitals bei der Gründung usw.) als untragbar oder verbesserungsbedürftig erwiesen. Seit langem gibt es deshalb Vorschläge und Bestrebungen, die auf eine Aenderung solcher Mißstände hinzielen. Grundlegendes ist aber bislang noch nicht geändert worden.

---

[108]) Geßler, in D.Just., 1935, H. 41, S. 1489.
[109]) s. Kißkalt, in NS-Handbuch, S. 1137.

Die Akademie für Deutsches Recht behandelt eben im Aktienrechtsausschuß die Neugestaltung des Aktienrechts und will dieses nach nationalsozialistischen Grundsätzen ausbauen. Dabei gibt es ein fest umrissenes Wirtschaftsprogramm der Partei im landläufigen Sinne auch heute noch nicht. Nur die Grundlinien sind klar [110]): Eine vom Staat gesteuerte, individuell betriebene Wirtschaft auf der Grundlage des Privateigentums und des persönlichen Erwerbsstrebens, das indessen in der Rücksicht auf den Gemeinnutz seine Grenze findet; eine starke Hervorhebung und Berücksichtigung der schaffenden Persönlichkeit und ihre Befreiung von den hemmenden Schranken einer anonymen Mitregierung, aber auch eine starke Betonung ihrer Verantwortlichkeit; der Gedanke der Erhaltung des Betriebes im Interesse des Volksganzen und der Gefolgschaft [111]). Man hat im Verfolg dieser Bestrebungen erwogen, ob nicht eine völlige Abschaffung der A.G. vorteilhaft wäre. Doch sind diese Bestrebungen abzulehnen [112]), denn unzweifelhaft ist bei der Reform einer bestehenden Gesellschaftsform von dem geschichtlich Gewordenen auszugehen; nicht ohne Not sind Formen aufzugeben, die sich eingebürgert haben [113]).

Wichtige Aenderungen werden mit Nachdruck verfochten und können über kurz oder lang Gesetzeskraft erhalten. So z. B. die Einschränkung der Anonymität, der Führergrundsatz, Stimmrecht des Vorstandes in der G.V. u.a.m. Die Bekämpfung der Anonymität wird durch die Erhöhung des geforderten Grundkapitals von 50000.— auf 500000.— [114]) und die Ueberleitung kleinerer Gesellschaften in andere Unternehmungsformen versucht. Außerdem soll der Mindestnennbetrag der Aktie auf 1000.— festgesetzt werden, das Depotstimmrecht der Banken abgeschafft werden. Man erstrebt ferner die Errichtung eines Aktienbuches, in das die Aktionäre einzutragen sind, Bevorzugung von Aktionären, die seit mindestens 2 Jahren im A.-Buch eingetragen sind oder sich verpflichten, ihre Aktien mindestens 2 Jahre bei der Gesellschaft (durch Hinterlegung) zu belassen.

---

[110]) Keppler, der Beauftragte des Führers für Wirtschaftsfragen. Vortrag in der Kommission für Wirtschaftspolitik am 10. 6. 34; s. Kißkalt, in Akad. f. D.R., 1935, H. 5, S. 248.

[111]) Keppler, ebenda.

[112]) s. amtliche Begründung des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften v. 5. 7. 34: „Gewiß ist die Rechtsform der anonymen Gesellschaft unentbehrlich. In der A.G. sind große Teile des Volksvermögens zusammengefaßt; sie bilden die größten Gemeinschaften, bei denen Millionen von Volksgenossen Arbeit und Brot finden. Von ihrem Schicksal hängen ungezählte Existenzen ab. Ihre Beseitigung kann nicht in Frage kommen. Auch bleibt für Neugründungen die Rechtsform der anonymen Gesellschaft, insbesondere der A.G. nach wie vor in den Fällen die zweckmäßigste, wo es sich darum handelt, ein Unternehmen auf breiter geldlicher Grundlage zu schaffen und zu diesem Zweck weite Kreise des Volkes zur Aufbringung der Mittel heranzuziehen."

[113]) s. Gieseke a. a. O., S. 744.

[114]) Nach einer Aufstellung Kißkalts gäbe es in Deutschland, wenn dies von Anfang an so geregelt gewesen wäre, nur 4002, statt 9634 A.G.'n. (s. NS-Handb. S. 1139.)

Des weiteren wurde der Vorschlag befürwortet, der Verwaltung (Vorstand) unabhängig vom Aktienbesitz ein Stimmrecht zu erteilen [115]). Diese Regelung würde die Stellung des Unternehmens gegenüber zufälligen Aktienmajoritäten stärken und gäben der Initiative eines regen und fähigen Vorstandes neuen Auftrieb. Träger des Stimmrechts ist der Vorstand, als Führer der A.G., denn in ihm verkörpert sich die schöpferische Arbeitsleistung, die ihren Schutz gegenüber der Kapitalmacht verdient. „Er ist derjenige, der seelisch mit dem Betriebe auf das engste verbunden ist, dessen Arbeitsleistung durch die Gewährung des Stimmrechts belohnt und emporgehoben werden soll [116]).

Aus sachlichen Gründen soll jedoch die Einführung eines Widerspruchsrechts des Aufsichtsrats gegenüber dem Stimmrecht des Vorstandes erfolgen. Denn im neuen Aktienrecht soll, wie noch auszuführen ist, der Aufsichtsrat den Führer der A.G. ernennen und abberufen. Würde man dem Vorstand das Stimmrecht geben, ohne daß der Aufsichtsrat widersprechen dürfte, so bestände die Gefahr, daß der Aufsichtsrat in vielen Fällen dem Vorstand mit der Abberufung drohen würde, wenn er eine ihm unerwünschte Einflußnahme vornimmt. Ein Vetorecht des A.R. wird also zur Stabilisierung der Organe wesentlich beitragen.

Weitere Bestrebungen der Aktienrechtsreform sind noch im Gange, sie sind aber im Rahmen dieser Arbeit unbeachtlich. Dagegen muß die Einführung des Führerprinzips des näheren erörtert werden, denn die Stellung des Führers und damit des Führers des Betriebes hängt wesentlich von der Neugestaltung des Führergedankens im Aktienrecht ab, besonders seine Beziehungen zu den übrigen Organen sind nach den neuen Gesichtspunkten zu untersuchen.

§ 2.

Aktienrecht und Führerprinzip.

Das Handelsgesetzbuch behandelt die Generalversammlung als „oberstes Organ" der A.G. Trotz dieser Theorie hat die Praxis einen anderen Weg genommen, denn sie führte allmählich zur Herrschaft der Verwaltung, man glaubte deshalb eine Reform schon deswegen für entbehrlich halten zu können, weil ja der Führergedanke in der Praxis schon längst durchgeführt sei [117]). Die Mißstände des jetzigen Aktienwesens beruhen aber in erster Linie darauf, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen Theorie und Praxis — also zwischen der A.G. des HGB und der des Lebens — besteht, daß also das

[115]) Kißkalt, in Ak.D.R., 1935, S. 250.
[116]) Geßler, in D.Just., 1935, S. 1491; ders. Ans. Kißkalt.
[117]) s. Bergmann, in DJZ, 1934, Sp. 372; Kißkalt, in NS-Handb. S. 1144.

Gesetz der Praxis nicht mehr gerecht wird. So, wie es die Erfahrungen fordern, muß in Zukunft die Leitung der Gesellschaft einer einzelnen, verantwortlichen Persönlichkeit unterstellt werden, sie allein darf bestimmen, nach welchen Richtlinien das Unternehmen geführt werden soll, in ihrer Hand liegt allein die Geschäftsführung. Diese Führung gebührt dem Vorstand. Dieser kann allerdings aus einer oder mehreren Personen bestehen, doch bedingt die restlose Durchführung des Führerprinzips die Schaffung einer Spitze, eines Vorsitzenden des Vorstands, der der eigentliche Führer des Unternehmens ist und dem die Verleihung eines unbeschränkten Alleinzeichnungsrechts die Möglichkeit gibt, seine Führerstellung auch durchzusetzen. Gegen dieses Alleinzeichnungsrecht sind schon verschiedene Bedenken laut geworden. Besonders Dietrich [118]) sträubt sich dagegen, daß das Alleinzeichnungsrecht eines Vorstandsmitgliedes eine g e s e t z l i c h e Anordnung wird. Dieses Recht müßte vielmehr vom Aufsichtsrat verliehen werden, da nur dieser in pflichtgemäßem Ermessen entscheiden könne, ob es verantwortbar ist, einem der Vorstandsmitglieder das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft zu übertragen. „Würde der Aufsichtsrat zu dieser Entschließung durch das Gesetz gezwungen werden, würde ihm in all den Fällen eine nicht im Interesse der Gesellschaft liegende Entscheidung zugemutet werden können, in denen ein zur Verleihung der Alleinzeichnungsbefugnis geeignetes Vorstandsmitglied nicht vorhanden ist" [119]). Dem möchte ich entgegenhalten: Die nationalsozialistische Weltanschauung erfordert eben auf allen Lebensgebieten und besonders in der Wirtschaft eine verantwortungsbewußte Mitarbeit. Eine Führernatur muß so untadelig sein, daß man ihr jederzeit das vollste Vertrauen entgegenbringen kann. Wenn der Aufsichtsrat gezwungen wird, einer Person das Alleinzeichnungsrecht zu verleihen, dann wird das gerade hervorbringen, was durch die Neuordnung geschaffen werden soll, nämlich eine g e e i g n e t e Wirtschaftsführung; denn: Wenn der Vorstand bei jeder Rechtshandlung eine zweite Unterschrift braucht, dann mag dem Aufsichtsrat der oder jener als Vorstand genügend erscheinen, er wird sich aber wohl hüten, eine nicht einwandfreie Person mit dem Alleinzeichnungsrecht auszustatten, m.a.W. es wird ein „nicht geeignetes Vorstandsmitglied" eben durch ein „geeignetes" ersetzt. Wir brauchen keine Führer, die eine „zweite Unterschrift" nötig haben, sondern das Gesetz soll die wahrhaft wertvollen Führer an den richtigen Platz stellen helfen [120]) [121]). Bis dies erreicht ist, gibt es immer noch genügend

---

[118]) Dietrich, D.Just., 1935, S. 1269.

[119]) Dietrich, ebenda.

[120]) s. auch Zahn, S. 96.

[121]) Allerdings ist zu beachten: „Nicht jeder Betriebsführer, nicht jeder frühere Gewerkschaftsfunktionär kann auf gesetzlichen Befehl von heute auf morgen alte Eierschalen abstreifen. Hier muß Geduld helfen gegenüber sonst gutem Willen, gegenüber bösem Willen Härte." (v. d. Goltz, in D.R., 1934, S. 456.)

Möglichkeiten, um etwaige Mißgriffe wieder gut zu machen. Insbesondere dürften aber sehr langfristige, oder gar lebenslängliche Dienstverträge des Vorstandes, als unvereinbar mit dem Führerprinzip, nicht im Wege stehen [122]). Der Führer soll zwar weitgehende Vollmachten haben, aber er muß zurücktreten, wenn er das Vertrauen der Gesellschaft nicht mehr genießt.

Zur Sicherung der Wirtschaft wird außerdem ein umfassendes und jederzeit unbeschränktes Untersuchungsrecht gefordert. Die Vorschriften der Aktienrechtsnovelle von 1931 haben bereits eine Pflichtprüfung eingeführt [123]). Diese beschränkt sich aber, wie die bestehende Buch- und Betriebsprüfung der Finanzämter, auf die Prüfung der äußeren Ordnung und Formalien, eine notwendige materielle Prüfung — über die inneren Zusammenhänge, die Ernsthaftigkeit von Abmachungen, die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit von Transaktionen und dergl. — war nach der bisherigen Praxis nicht möglich. Deshalb ist eine, am besten staatliche, Prüfungsstelle zu errichten, die jederzeit und unangemeldet eingreifen kann und eine eingehende Kontrolle auszuüben vermag. Das soll nun keine Einmischung in gut und sauber geführte Unternehmungen sein, aber das „Damoklesschwert einer jederzeitigen plötzlich eintretenden Kontrolle muß über den Verwaltungen schweben" [124]).

§ 3.

Die Stellung der Organe der Aktiengesellschaft in den Reformbestrebungen.

Da gerade in der Aktiengesellschaft die Organe harmonisch miteinander verbunden und aufeinander abgestimmt sind, läßt sich eine Untersuchung der Reformbestrebungen ohne die Beachtung des Zusammenhangs zwischen dem Vorstand und den übrigen Organen nicht durchführen. Es muß daher hier auch von der zukünftigen Gestaltung der G.V. und des A.R. in Bezug auf die Führung der Gesellschaft gesprochen werden.

Die Generalversammlung soll in Zukunft nicht das im Zweifel für alle Fragen zuständige oberste Organ sein, sondern ihre Tätigkeit soll sich auf solche Aufgaben beschränken, die die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre, also die Verfassung der Gesellschaft usw. betreffen. Ihre Zuständigkeit würde deshalb vor allem

---

[122]) s. Kißkalt, in NS-Handb. S. 1149.

[123]) Die Aktienrechtsnovelle v. 19. 9. 31 ließ es zweifelhaft, ob von der Pflichtprüfung Abstand genommen werden könne, wenn alle Organe der Gesellschaft hiermit einverstanden sind. Die Verordnung vom 8. 6. 34 schuf hier Klarheit, und legte den öffentlich-rechtlichen Charakter der Pflichtprüfung eindeutig fest. Die Prüfung ist jetzt bei allen Gesellschaften Pflicht.

[124]) Kübel, in D.R., 1933, S. 123.

die Beschlüsse über Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrats sowie die Billigung oder Mißbilligung der Geschäftsführung und die Entlastung des Vorstands umfassen [125]). Die Einflußnahme auf die Führung des Unternehmens wäre der G.V. somit entzogen, Entscheidungen, die die Geschäftsführung betreffen, können nicht vorgenommen werden oder beeinflußt werden. Die Forderung Bergmanns [126]), der G.V. die Bestellung des Wirtschaftsführers zu übertragen, ist nicht stichhaltig, denn die Auswahl des richtigen Vorstandes — erst recht des Führers — ist eine schwierige Frage, bei der eine Vielheit von Aktionären, die zum größten Teil nicht den genügenden Ueberblick haben, keine Entscheidung fällen könnte [127]). Nach geltendem Recht kann der Vorstand durch die G.V. gewählt werden, und doch haben die meisten Aktiengesellschaften von der Befugnis Gebrauch gemacht, die Bestellung durch die Satzung dem Aufsichtsrat zu übertragen. Ein Grund mehr, um diese, offenbar dem Bedürfnis entsprechende Regelung in das neue Aktienrecht zu übernehmen.

Der Aufsichtsrat soll ein Organ werden, das in der Unterstützung und Beratung des Vorstands seine Haupttätigkeit findet. Ihm sind auch die Bestellung und Abberufung des Vorstandes zuzuweisen. Die beratende Tätigkeit erfordert, daß der Aufsichtsrat entsprechend verkleinert wird, etwa auf 3—9 Mitglieder [128]), denn er hat weniger Repräsentationspflichten zu erfüllen, als wichtige sachliche Arbeit zu leisten, und dazu eignet sich besser ein schlagkräftiges, rasch einzuberufendes Gremium. Eine weitere Funktion des A.R. wird sein die Ueberwachung des Vorstandes und die Kontrolle über seine Maßnahmen. Aus diesem Grunde ist es unzulässig, daß der Aufsichtsrat — anders, wenn er lediglich Führerrat wäre [129]) — vom Vorstand aufgestellt wird, da ja sonst das Ueberwachungsorgan von dem Ueberwachten selbst abhängig wäre. Die Bestellung des A.R. ist vielmehr, wie bereits erwähnt, Sache der G.V. Es ist weiterhin notwendig, daß der A.R. ein vom Vorstand vollständig unabhängiges Organ ist, weil sich der Führer in der neuen Aktienrechtsverfassung erst durchsetzen muß. Es kann deshalb für den Anfang nötig sein, daß der Vorstand beim A.R. einen gewissen Rückhalt findet.

---

[125]) s. Kißkalt, in Ak.D.R., 1935, S. 251.

[126]) Bergmann, in DJZ, 1934, Sp. 372.

[127]) Geßler, in D.Just., 1935, S. 1491.

[128]) Im Gutachten des Aktienrechtsausschusses heißt es wörtlich: „dazu ist eine Anzahl von Personen nötig, die nach einem alten römischen Spruch sich zwischen der Zahl der Grazien und Musen bewegt."

[129]) Bergmann, in DJZ, 1934, Sp. 372, verlangt statt des bisherigen A.R. einen Verwaltungsbeirat und einen von der Verwaltung unabhängigen Prüfungsausschuß. Dieses 4. Organ ist aber überflüssig, wenn der A.R. von der G.V. gewählt wird und die Kontrolle mit übernimmt.

§ 4.

Wirtschaftsführertum und Betriebsführerschaft.

Kißkalt [130]) führt aus, daß die Führereigenschaft dem Vorstand zukomme (gemeint ist wahrscheinlich der Vorsitzende des Vorstands). „Er hat die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Betriebes und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Staat es erfordern." Wir sehen hier, daß Kißkalt auf den Wirtschaftsführer der A.G. dieselben Worte anwendet, wie sie für die Tätigkeit des Unternehmers als Führer des Betriebes in § 1 AOG bedeutsam sind. Während im AOG die Zielsetzung der Arbeit des Unternehmers „zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat" für die Arbeit innerhalb des Betriebes, hauptsächlich die sozialpolitische Sphäre, ausschlaggebend sein soll, wird sie durch ihre Uebertragung auf das wirtschaftliche Gebiet zu einem überragenden Faktor im gesamten Wirtschaftsleben. Es zeigt sich hier wieder der Totalitätsgedanke des nationalsozialistischen Staates, der alle Rechtsbeziehungen der Volksgesamtheit auf einen gemeinsamen Nenner bringen will. Der alte deutschrechtliche Grundsatz, daß alles, was geschieht, vom Standpunkte der Allgemeinheit aus betrachtet werden muß, kommt hier wiederum zu einem Sieg über die römisch-rechtliche Normenweisheit und die liberalistische Anschauung von der Bevorzugung des Einzelnen.

Gerade für den Vorstand der A.G. bringt die Leitung der Gesellschaft in dem geforderten Sinne eine große Neuheit. Die A.G. war doch bisher eine kapitalistische Vereinigung, die lediglich dem wirtschaftlichen Nutzen Einzelner (der Aktionäre) zu dienen hatte [131]). Die Leitung der Gesellschaft war nur darauf bedacht, das Vermögen der Gesellschaft zu vermehren und zwar im Interesse der Aktionäre (und oft damit im eigenen). Riesenhafte Spekulationen und Kapitalaktionen ermöglichten oft die Ausschüttung von Millionengewinnen für die Gesellschaft, während ihre Auswirkungen auf das Getriebe der übrigen Wirtschaft zum oft unverschuldeten Zusammenbruch vieler an sich lebensfähiger und gesunder Unternehmungen führten. Nunmehr erfordert es die Rücksicht auf die Allgemeinheit, daß die Führung der A.G. ihre Entscheidungen auch unter dem Gesichtswinkel des Allgemeinwohls betrachtet. Gewiß soll im Wirtschaftsleben die Entfaltung der Privatinitiative möglichst gefördert werden, sie muß sich jedoch immer in den Grenzen halten, die „das öffentliche Interesse und das der Gesamtwirtschaft der Betätigung des Einzelnen zieht" [132]). Zahn lehnt allerdings „staatliche Eingriffe in die einzelnen Wirtschaftszellen" zum ge-

---

[130]) Kißkalt, in Akad.D.R., 1935, S. 253.

[131]) „Es muß und soll nicht übersehen werden, daß die Vereinigung der Aktionäre im letzten Grund darauf hinausläuft, daß die Mitglieder ihr Geld zu dem Zweck hergeben, um damit für sich Erträge zu erzielen. (Zahn, S. 40.)

[132]) Zahn, S. 41.

meinen Nutzen ab, vielmehr solle der Staat sein Wirtschaftsführertum in der Art ausüben, daß er die Wirtschaftspolitik im Interesse der Gesamtheit formt. Daraus ergebe sich, daß bei einer Umgestaltung des Rechts der Wirtschaftsunternehmungen, soweit privatrechtliche Verhältnisse der Beteiligten in Frage stehen, der Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit außer acht gelassen werden müsse. Das hieße also, daß die A.G. privatwirtschaftlich dazu da ist, für die Mitglieder Erträge abzuwerfen [133]). Zahn legt die Berücksichtigung des Allgemeinwohls dem Gesellschaftsführer lediglich als eine moralische Forderung auf. Doch stellt m. E. auch eine gesetzliche Forderung dieses Inhalts keinen Eingriff in die private Wirtschaft dar, sie kann auch nicht als eine Beschränkung der Privatinitiative angesehen werden. Sie stellt vielmehr einen Ausdruck des öffentlichen Interesses dar, an dem das eigene Unternehmen ja auch beteiligt ist. Die Wirtschaftsführung zum Nutzen von Volk und Staat ist also öffentlich-rechtliche Pflicht, die dem privaten Unternehmertum nicht zur Beschränkung seiner Bestrebungen, sondern zu ihrer Richtungsweisung auferlegt ist.

Das führt auch zu einem dem bisherigen Aktienrecht durchaus fremden Gedanken, dem Treugedanken. Der Treupflicht aller an einem Unternehmen beteiligten Personen zu diesem Unternehmen einerseits und der Treupflicht des Führers zur größeren Gemeinschaft des Volkes und des Staates, dessen Glied auch das betreffende Unternehmen ist, andererseits. Hieraus folgt, daß der Staat Machtmittel haben muß, dort in die an sich im Rahmen des Ganzen frei wirtschaftende und freie Unternehmungsführung einzugreifen, wo die Führung ihre Treupflicht der Gesamtheit gegenüber verletzt. „Das bedeutet keine Beseitigung der Wirtschaftsfreiheit des königlichen Kaufmanns im Staat — einer Freiheit, die zur Erzielung hoher und höchster Leistungen aufrechterhalten werden muß, sondern die Verwirklichung des Satzes, daß der Staat die frei- und selbstwirtschaftende Wirtschaft zu führen hat“ [134]).

Diese Zielsetzung, die also beim Wirtschaftsführer und beim Betriebsführer auf den gleichen Grundlagen ruht, schafft für beide Funktionen eine gemeinsame Komponente, die auch in der Arbeit „zum Wohle des Betriebes“ ihre Berührung findet. Die Angleichung der beiden Funktionen geschieht also nunmehr von zwei Seiten her: der Betriebsführer, als sozialwirtschaftlicher Faktor, sieht seine Hauptaufgabe darin, die Gemeinnützigkeit voranzustellen, doch hat er jeweils auch den Betriebsnutzen zu beachten. Der Wirtschaftsführer kennt hauptsächlich den Betriebsnutzen, er verficht ihn aber nur in den Grenzen, die ihm durch das Allgemeinwohl gesteckt sind. So ist das bisher vielleicht entgegengesetzte Streben zwischen dem

---

[133]) Zahn, S. 48.
[134]) Danielcik, in d. D. Volkswirtschaft, 1934, S. 95.

Führer des Betriebes einerseits und dem Unternehmer andererseits nunmehr aufeinander zugerichtet. Dadurch wird bewirkt, daß aus einer Personalunion des Unternehmers und Betriebsführers mehr und mehr eine Wesensunion wird.

§ 5.

Die Betriebsführerstellung im neuen Aktienrecht.

In § 1 AOG wird der Unternehmer deshalb als Führer des Betriebes angesehen, weil er die Leitung der in der Arbeit des Betriebes zusammengefaßten Gemeinschaft und die Entscheidung in allen sie betreffenden Angelegenheiten in einer Hand vereinigt [135]). Mit der Schaffung eines obersten Führers der A.G. in der Person des Vorsitzenden des Vorstandes besitzt nun die Gesellschaft eine Persönlichkeit, die allen Vorbedingungen entspricht, die das Gesetz an einen geborenen Führer stellt. Sie vereinigt in ihrer wirtschaftlichen Stellung jene Unabhängigkeit, Entscheidungsmacht und Verantwortung, die auch maßgebend für die Betriebsführerschaft ist. Diesem Führer der A.G. gegenüber spielt der übrige Vorstand nur eine untergeordnete Rolle. Ihm ist zwar in gewissem Umfang die selbständige Erledigung von Aufgaben zugeteilt, für die jedes Vorstandsmitglied „im Rahmen seiner Sonderaufgaben haften" soll, aber er ist infolge seiner Stellung zum Führer weniger denn je Führerpersönlichkeit. Die Verleihung des Alleinzeichnungsrechts an einen Einzelnen stellt diesen bewußt an die Spitze der A.G. Da er nun in der Lage ist, die Gesellschaft allein nach außen zu vertreten, hat er, ebenso wie der Vorstand für sich, die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der A.G.[136]). So läßt sich bereits aus dieser Ueberlegung ersehen, daß der Führer der A.G. auch gleichzeitig der Führer des Betriebes im Sinne des AOG sein muß. Er ist aber nicht n e b e n dem Vorstand „geborener Führer d. B.", sondern ihm allein kommt diese Stellung zu. Das ergibt sich

1. aus dem Führerprinzip selbst; denn dieses verlangt, daß dem Führer umfassende und alleinige Entscheidung und Verantwortung zusteht [137]). Nicht mehrere nebeneinander Verantwortliche können Führer sein, sondern nur Einer. Dieser aber auch unbedingt, denn wer zum Führer berufen ist, hat die Verpflichtung, alle Führerarbeit auf sich zu nehmen. Es kann ihm nicht eine seiner Pflichten abgenommen werden. Zum Wirtschaftsführer gehört der Betriebsführer, aber dann auch nur zu ihm;

---

[135]) s. Kühn, S. 21.

[136]) s. Staudinger, § 26, S. 197; § 30, S. 210, Vorbem. z. § 164, 5 b, c; Planck, § 26, S. 72.

[137]) Kißkalt, in Akad.D.R., 1935, S. 254.

2. aus dem Bestreben der Neugestaltung des Aktienrechts: denn durch die Reform soll ja gerade eine Führerpersönlichkeit geschaffen werden, die in der Lage ist, alle Rechte und Pflichten eines Führers auf sich zu nehmen. Dieser soll nicht etwa auch etwas zu sagen haben, vielmehr soll er die Person darstellen, der besonders die führerlichen Befugnisse zustehen, welche von einer Gesamtheit nicht ohne Knebelung unserer Vorstellungen von wahrer Führerschaft wahrgenommen werden können. Zu diesen gehört auch die Betriebsführerstellung.

3. aus den Forderungen des AOG; denn dieses will denjenigen zum Führer d. B. machen, der im Betrieb das meiste zu sagen hat. Nach altem Recht war Hauptausführungsorgan der Vorstand, deshalb wurde er Betriebsführer. Jetzt ist das der Führer der A.G., denn er ist die maßgebende Persönlichkeit und kommt infolge seiner Machtfülle der Stellung des Unternehmers am nächsten. Aus der Forderung des AOG, man möge einem mehrköpfigen Vorstand einen Stellvertreter bestellen, läßt sich ersehen, daß man mehrere „geborene Führer d. B." nur als notwendiges Uebel duldete, um der Wirtschaft den Uebergang zu einer den neuen Anschauungen entsprechenden Verfassung zu erleichtern. Wenn nun ein Organ eine echte Führernatur besitzt, dann ist nicht einzusehen, warum man den Vorstand auch noch als geborenen Führer d. B. ansehen sollte, da man ja dann einen Zustand schaffen würde, der unerwünscht ist und vermieden werden sollte.

Der Vorsitzende des Vorstandes als Unternehmensführer ist also allein der geborene Führer des Betriebes. Daraus ergibt sich logisch, daß er nicht Führerstellvertreter ist, der vom Vorstand vielleicht erst die Betrauung mit dem Führeramt nötig hätte. Seine Stellung ist vielmehr wahrste Betriebsführerstellung. Sein Amt kommt ihm nicht auf Grund irgendeiner Bevollmächtigung zu, sondern kraft Gesetzes. Es ist naturnotwendig mit seiner Wirtschaftsführerstellung verbunden, kann also auch nicht gesondert abgelehnt oder niedergelegt werden.

Verhältnis zu den übrigen Organen.

Die Stellung dieses Betriebsführers gegenüber den übrigen Organen der Gesellschaft ergibt sich aus dem Wesen des Betriebsführers und aus der Stellung des Führers der A.G. zu diesen anderen Stellen. Als echter Führer hat der Betriebsführer in seinem Aufgabenkreis alleinige Entscheidungsmacht. Er ist von keinem anderen Organ abhängig. Besonders ist diese Unabhängigkeit dem Aufsichtsrat gegenüber zu betonen. Er kann von dieser Seite keinerlei verbindliche Anweisungen erhalten. Dem Aufsichtsrat stehen nach dem AOG keine Befugnisse zu, er ist lediglich wirtschaftlich beratendes Organ.

Man möchte vielleicht vermuten, daß der Vorstand, als auch gesetzlicher Vertreter der A.G. den Betriebsführer beeinflussen könnte, da er auch die Gesellschaft vertritt und so die Unternehmerfunktionen wahrnimmt, die ihn ohne das Dasein des Führers zum Betriebsführer machen würde. Allein wird nach der allgemeinen Stellung des Vorsitzenden zum Vorstand diese Frage überhaupt ausschalten können, denn der Führer der A.G. hat nicht nur durch das Alleinzeichnungsrecht nach außen eine überragende Stellung, sondern er kann sich infolge einer gekräftigten Geschäftsführungsbefugnis auch dem Vorstand gegenüber in allen Fragen durchsetzen. Ueberdies muß sich besonders seine Geschäftsführungsbefugnis auf jenes Gebiet unbedingt erstrecken, das ihm durch Gesetz als Führerkreis zugewiesen wurde: das des AOG. Es wird allgemein zu wenig beachtet, daß mit dem Betriebsführeramt eine umfassende Macht auch nach innen notwendig verbunden sein muß[138]). Sonst wäre doch — auch bei den Fällen, wo ein Führerstellvertreter bestimmt wird — auch die Vertretungsmacht (und die ganze Führerstellung) eine Atrappe, die den wahren Machthaber verdeckt. Man muß vielmehr annehmen, daß in allen Fällen der Betriebsführerschaft kraft Gesetzes oder kraft Bevollmächtigung diejenige Geschäftsführungsbefugnis, die zur Verwirklichung der Aufgaben des Betriebsführeramtes und zu seiner Entlastung der Gesellschaft gegenüber notwendig ist, in die Bevollmächtigung eingeschlossen wird. Eine anders geartete Regelung würde gegen die Bestrebungen des AOG wirken.

Einen genügenden Schutz für jeden Betrieb bildet die Tatsache, daß der Führer des Betriebes ja auch auf die Betriebsinteressen Rücksicht zu nehmen hat. (§ 1 AOG). Außerdem hat es die Gesellschaft in der Hand, eben die fähigste Person an die Spitze zu stellen, eine, die ihre Aufgaben als Wirtschafts- und Betriebsführer auf die rechte Art zu verquicken versteht. Ich glaube auch kaum, daß eine Persönlichkeit, die ihre ganze Kraft einem Unternehmen widmet, ohne zwingenden Grund das Unternehmen hintanstellt, nur um als besonders „sozialer" Betriebsführer zu gelten.

Ueber die Stellvertretung (hier nur noch „Beauftragung" möglich!) gilt dasselbe, was bereits in den vorhergehenden Kapiteln besprochen wurde. Auch auf die Folgen des Führerverrufs können die aufgezeigten Grundsätze angewendet werden, ohne daß es weiterer Ausführungen bedarf. Insbesondere sei darauf hingewiesen, daß ein Wirtschaftsführer nach Verhängung des Führerverrufs keinen Platz mehr in der Wirtschaft haben dürfte.

---

[138]) s. Thieme, in DR, 1935, S. 216, Sp. 2.